

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Stadt Usedom

Beschlussvorlage
StV-0925/23

öffentlich

Beratung und Entscheidung im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs.2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Solarpark Anklam-Stretense" i.V.m. der 2.Ergänzung des FNP der Hansestadt Anklam

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bau <i>Bearbeitung:</i> Pina Thore	<i>Datum</i> 19.07.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss Usedom (Vorberatung)	31.07.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss der Stadt Usedom beschließt, im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde gemäß §2 Abs.2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Solarpark Anklam-Stretense" i.V.m. der 2.Ergänzung des FNP der Hansestadt Anklam zuzustimmen.

Sachverhalt

Im Zuge der Beteiligung wird auch die Stadt Usedom um ihre Stellungnahme zum vorgelegten Planentwurf gebeten.

Anbei liegen das Anschreiben und die wichtigsten Entwurfsunterlagen.

Die Unterlagen sind unter dem folgenden Link abrufbar:
<https://www.anklam.de/Rathaus/Ortsrecht-und-Satzungen/Bauleitplanungen-im-Beteiligungsverfahren/>

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine Bedenken.

Anlage/n

1	Beteiligungsschreiben TöB und Nachbargemeinden (öffentlich)
2	vorh.b. BP Nr. 1 Anklam - Amtliche Bekanntmachung (öffentlich)
3	vorh.b. BP Nr. 1 Anklam - Begründung (öffentlich)
4	vorh.b. BP Nr. 1 Anklam - Planzeichnung (öffentlich)
5	2. Erg FNP Anklam - Amtliche Bekanntmachung (öffentlich)

HANSESTADT ANKLAM

Der Bürgermeister

Das Tor zur Sonneninsel Usedom • Stadt des Flugpioniers Otto Lilienthal



Hansestadt Anklam • Markt 3 • 17389 Anklam

Per E-Mail
an Träger öffentlicher Belange
und Nachbargemeinden

Dienststelle: Fachbereich 1

Auskunft erteilt: Frau Radicke

Telefon: 03971 835216

e-Mail: v.radicke@anklam.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Aktenzeichen Anklam, den 12.07.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ in Verbindung mit der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gebilligte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ und der Entwurf der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam wurden in der Sitzung am 10.05.2023 zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Planungsabsichten sind den Entwurfsunterlagen zu entnehmen.
Diese können über den in der E-Mail verwandten Link abgerufen werden.
Sollten Sie ein zusätzliches Papierexemplar benötigen, fordern Sie dieses bitte schriftlich an.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 „Solarpark Anklam-Stretense“ sowie der Entwurf zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes liegen in der Zeit vom 13.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023 öffentlich aus.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSIG wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Entwurf der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes, deren Begründungen mit Umweltbericht einschließlich der Anlagen sowie die nach Einschätzung der Hansestadt Anklam wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im oben genannten Zeitraum auf der Homepage der Hansestadt Anklam unter:

<https://www.anklam.de> → „Rathaus“ → „Ortsrecht und Satzungen“ → „Bauleitplanungen im Beteiligungsverfahren“

veröffentlicht werden und dort eingesehen werden können.

Als zusätzliches Informationsangebot können die genannten Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 PlanSIG in der Stadtverwaltung der Hansestadt Anklam, Burgstraße 15, Fachbereich 1, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Postanschrift

Hansestadt Anklam
Postfach 1144
17381 Anklam

Telefon

(03971) 835-0
Telefax
(03971) 835-155

Internet

<http://www.anklam.de>
e-Mail
stadtverwaltung@anklam.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
BIC NOLADE21GRV
IBAN DE87 1505 0500 0000 0004 50

Deutsche Kreditbank AG Nbg.
BIC BYLADE33HAN
IBAN DE77 1203 0000 0000 3359 19

Wir bitten um Zusendung Ihrer Stellungnahmen im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren bis spätestens zum 14.08.2023. Sollten Sie sich bis zum 14.08.2023 nicht fristgemäß geäußert haben, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung nicht berührt werden und Sie dem Entwurf des Planes zustimmen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes und der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Susan Bienert
Fachbereichsleiterin
Bau, Stadtentwicklung, Immobilienmanagement

Anlagen:

- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam – Stretense“ und Entwurf der Begründung mit Umweltbericht einschließlich aller weiteren Anlagen (Link)
- Entwurf 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam und Entwurf der Begründung mit Umweltbericht einschließlich aller weiteren Anlagen (Link)

- Amtliche Bekanntmachung -

Betr.: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ i.V.m. der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes**

hier: **Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ einschließlich der Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Umweltbericht und allen weiteren Anlagen beschlossen und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 2/1, 2/2, 6/1, 6/2, 10/1 und teilweise 1, 8, 10/2, der Flur 1, die Flurstücke 1/1, 2/1, 6, 9/1 und teilweise 1/2, 2/2, 4, 9/2 der Flur 2, das Flurstück 1/1 und teilweise 1/3 der Flur 3, das Flurstück 7 und teilweise 4, 5, 6, 8, 9 und 12 der Flur 4 sowie das Flurstück 19 und teilweise das Flurstück 24, der Flur 6 in der Gemarkung Stretense mit einer Fläche von ca. 198 ha. Die Lage des Planbereiches ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Ziel des o.g. Bebauungsplanverfahren soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern. Die erforderliche Ergänzung der Darstellung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung -Photovoltaik- erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren als 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes.

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 10.05.2023 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ einschließlich Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Umweltbericht sowie allen weiteren Anlagen liegt

in der Zeit vom 13.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023

öffentlich aus.

Nach dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG **durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet** ersetzt.

Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, seiner Begründung, dem Umweltbericht und allen weiteren Anlagen wird im oben genannten Zeitraum auf der Homepage der Hansestadt Anklam unter

- www.anklam.de → „Rathaus“ → „Ortsrecht und Satzungen“ → „amtliche Bekanntmachungen“ (Bekanntmachung)
- www.anklam.de → „Rathaus“ → „Ortsrecht und Satzungen“ → „Bauleitplanungen im Beteiligungsverfahren“ (Entwurf zum Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und allen weiteren Anlagen)

veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass die genannten Unterlagen im oben genannten Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot auch in der Stadtverwaltung der Hansestadt Anklam, Burgstraße 15, 17389 Anklam, Fachbereich 1 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ i.V.m. der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes schriftlich (zum Beispiel per Post an „Hansestadt Anklam, Markt 3, 17389 Anklam“), zur Niederschrift oder elektronisch (per E-Mail an v.radicke@anklam.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zu der Planung zur äußern.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind folgende wesentliche, bereits vorliegende, umweltbezogene Stellungnahmen:

- Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 15.12.2021 mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Blendwirkung auf die angrenzende Bundesstraße und die Wohnbebauung
- Stellungnahme Landesforst M-V, Forstamt Neubrandenburg vom 16.12.2021 mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Waldflächen innerhalb und angrenzend an das Plangebiet
 - Waldabstandsregelung nach § 20 LWaldG M-V
- Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Penece“ vom 23.12.2021 mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Gewässern II. Ordnung innerhalb und angrenzend an das Plangebiet
- Stellungnahme Hansestadt Anklam vom 10.01.2022 mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Lärmschutz
 - Betroffenheit der jeweiligen Schutzgüter
 - Blendwirkung
 - Geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V
- Stellungnahme Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 20.01.2022 mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 11.01.2022
 - SB Bauleitplanung mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Detailierungsgrad der Umweltprüfung
 - Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen, den forstschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen
 - SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes- Bodenschutzgesetzes, der Altlastenverordnung und des Landesbodenschutzgesetzes
 - Flächenversiegelungen, Umgang mit Überschussböden
 - Altlastenverdachtsfläche
 - Meldepflicht während der Baumaßnahme

SG Wasserwirtschaft mit Anregungen und Hinweisen zu:

- Gewässern II. Ordnung, Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz M-V

SB Katastrophenschutz mit Anregungen und Hinweisen zu:

- Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung

- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 07.02.2022 mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Umweltbericht
 - Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
 - Eingriffsregelung
 - Belange des speziellen Artenschutzes (Schreiadler)
 - Gesetzlicher Baumschutz und Biotopschutz
 - Städtebaulicher Vertrag

Die Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam Stretense“ enthält folgende Anlagen:

- Artenschutzfachbeitrag (März 2023)
- Bescheid zum Zielabweichungsverfahren (Januar 2023)
- Gutachten über Lichtimmission durch Sonnenreflexion (April 2022)
- Übersichtsplan Kabeltrassen + Umspannwerk (Oktober 2022)
- Stellungnahme ISBM GmbH zu Belangen des Brandschutzes (Mai 2022)
- Datasheet Vertex (2022)
- Abschlussbericht Brutvögel (Oktober 2022)
- Abschlussbericht Gastvögel (Oktober 2022)
- Alternativenprüfung (März 2023)
- Kurzbericht Schreiadler-gerechte Umwandlung von ackerbaulich genutzten Flächen (Februar 2023)
- Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Unterlagen beinhalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:
 - Informationen zur menschlichen Gesundheit mit Ausführungen zu Lärm- und Lichtimmissionen
2. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:
 - Informationen zu den vorkommenden Biotoptypen und deren örtliche Einordnung sowie ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Angaben zu den vorkommenden Tierarten und den Auswirkungen der Planung auf diese
3. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche:
 - Informationen zur Flächenversiegelung und Ausführungen zu möglichen positiven Entwicklungen der Flächen des Plangebietes
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:
 - Informationen zu den vorhandenen Bodenarten im Plangebiet und zur Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden
5. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:
 - Informationen zur Schutzwürdigkeit des Untersuchungsgebietes
6. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima:
 - Informationen zu Niederschlagsmengen, Jahrestemperatur und Emissionen aus Straßenverkehr und Siedlungsbetrieb

7. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:
 - Informationen zur Landschaftszone und zum Landschaftsbildraum
8. Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:
 - Informationen zu Bau- und Bodendenkmalen, sowie Sach- und Kulturgüter
9. Auswirkung auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgüter
10. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
12. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Eingriffsbilanz, Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen, Maßnahmen zur Kompensation

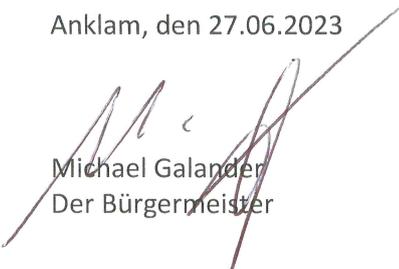
Informationen zum Artenschutzfachbeitrag:

- Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen
- Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotbestände mit Ausführungen zu Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders streng geschützte Arten und europäische Vogelarten
- Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- Zusammenfassende Darlegung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes, Alternativenprüfung und Maßnahmen zu Sicherung des Erhaltungszustandes

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens.

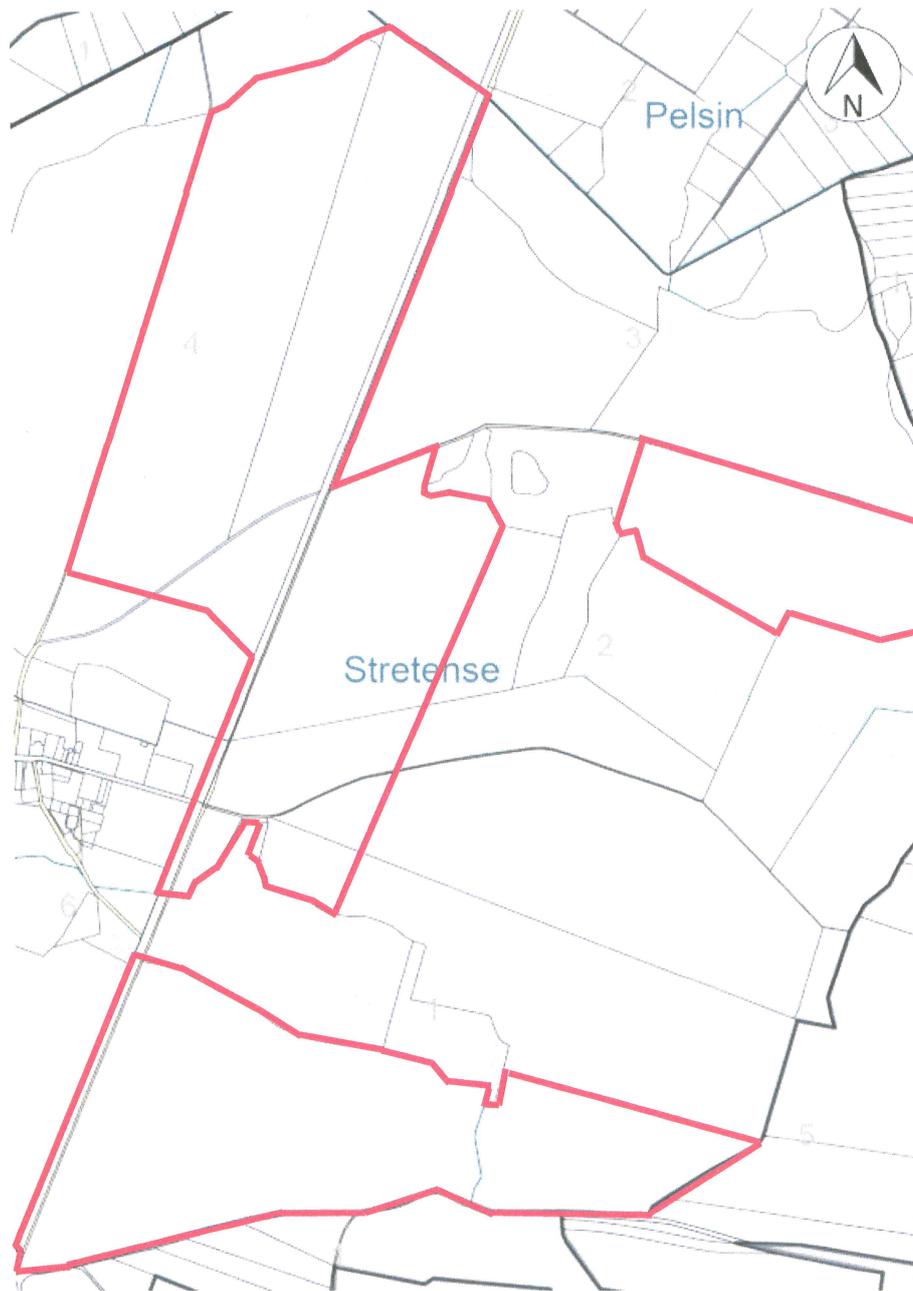
Der Beschluss wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Anklam, den 27.06.2023


Michael Galander
Der Bürgermeister



Übersicht Planbereich

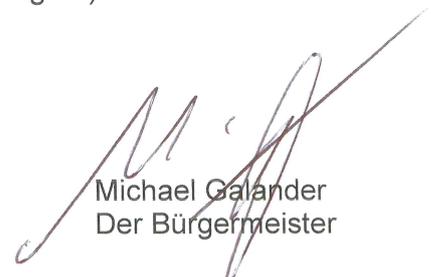


Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 05.07.2023 durch Abdruck in der Zeitung „LoakIFUCHS“ bekannt gemacht worden. Diese Bekanntmachung wurde am 05.07.2023 im Internet auf der Homepage der Hansestadt Anklam unter der Adresse www.anklam.de (www.anklam.de > „Rathaus“ > „Ortsrecht und Satzungen“ > „amtliche Bekanntmachungen“) veröffentlicht.

Anklam, 06.07.2023




Michael Galander
Der Bürgermeister

Hansestadt Anklam

Entwurf der Begründung

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1

„Solarpark Anklam-Stretense“

für das Gebiet:

**„Nördlich und östlich des Siedlungsbereiches „Stretense“, entlang
der Bundesstraße B 197“**

März 2023

Architektur + Stadtplanung

Stadtplanungsbüro Beims

Schwerin

Inhalt

1	PLANUNGSGEGENSTAND UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	4
1.1	PLANUNGSERFORDERNIS.....	4
1.2	PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	5
1.2.1	Rechtsgrundlagen	5
1.2.2	Planunterlagen	7
2	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	7
2.1	RÄUMLICHE EINBINDUNG.....	7
2.2	GELTUNGSBEREICH.....	7
2.3	STÄDTEBAULICHE SITUATION UND BESTAND	8
2.3.1	Bestand und Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches	8
2.3.2	Bestand und Nutzungen in der näheren Umgebung.....	8
2.4	ERSCHLIEßUNG.....	8
2.5	GRÜNORDNUNG	8
3	PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION	9
3.1	ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG	9
3.1.1	LEP M-V – Kapitel 5.3 Energie.....	10
3.1.2	LEP M-V – Kapitel 4.5 (2) – Sicherung bedeutsamer Böden.....	11
3.1.3	LEP M-V – Kapitel 4.5 (3) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	12
3.1.4	LEP M-V – Kapitel 4.6 (4) – Tourismusentwicklung und Tourismusräume	12
3.1.5	RREP VP – Kapitel 3.1.4 (1) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.....	13
3.1.6	RREP VP – Kapitel 5.1. (4) – Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.....	14
3.1.7	RREP VP – Kapitel 6.5 – Energie	15
3.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	15
3.3	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	16
3.3.1	Wald.....	16
3.3.2	Gräben	16
3.4	FESTGESETZTE ANGRENZENDE UND IM VERFAHREN BEFINDLICHE BEBAUUNGSPLÄNE UND SATZUNGEN.....	17
4	DARLEGUNG DER PLANUNG	17
4.1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	17
4.2	ART DER BAULICHEN NUTZUNG UND NEBENANLAGEN	18
4.3	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB).....	18
4.3.1	Grundflächenzahl	18
4.3.2	Höhe baulicher Anlagen.....	19
4.4	BAUWEISE	19
4.5	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN.....	19
4.6	VERKEHR / VER- UND ENTSORGUNG	19
4.6.1	Verkehrliche Erschließung	19
4.6.2	Ver- und Entsorgung	20
4.7	FREIFLÄCHENSTRUKTUR / GRÜNORDNUNG	21
4.7.1	Grünflächen.....	21
4.7.2	Flächen für Maßnahmen	21
4.7.3	Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	23
4.7.4	Flächen unter und zwischen den Solarmodulen	23
4.7.5	Einfriedungen	23
4.8	SONSTIGE FESTSETZUNGEN	23
4.8.1	Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum 23	23
4.8.2	Folgenutzung.....	23

5	UMWELTBELANGE	24
5.1	SCHUTZGUT TIERE	24
5.2	SCHUTZGUT FLÄCHE	24
5.3	SCHUTZGUT BODEN	24
5.4	SCHUTZGUT WASSER.....	24
5.5	SCHUTZGUT KLIMA/ LUFT	24
5.6	SCHUTZGUT LANDSCHAFT, LANDSCHAFTSBILD	24
5.7	SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT	24
5.8	SCHUTZGUT MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT/ BEVÖLKERUNG.....	24
5.9	SCHUTZGUT KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER	24
5.10	BELANGE DES SCHUTZES VOR IMMISSIONEN.....	24
5.10.1	Lärmschutz.....	24
5.10.2	Schutz vor Reflexionen	25
5.11	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT	26
5.12	ALTLASTEN.....	26
6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)	26
6.1	GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 20 NATSCHAG M-V)	26
6.2	BODENDENKMALE (§ 2 ABS. 5 DSCHG M-V).....	26
7	HINWEISE	27
7.1	BODENSCHUTZ.....	27
7.2	GEWÄSSERSCHUTZ	28
7.3	KAMPFMITTELBELASTUNG	29
7.4	VERKEHRSSICHERHEIT	31
8	FLÄCHENBILANZIERUNG	31

1 Planungsgegenstand und allgemeine Grundlagen

1.1 Planungserfordernis

Erneuerbare Energien gehören aktuell zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland. Zukünftig werden sie sogar zu den wichtigsten Energiequellen gehören. Das bedeutet, dass Strom aus erneuerbaren Energien neben der Deckung des klassischen Strombedarfes auch vermehrt zur Wärmeproduktion und im Mobilitätssektor genutzt werden wird. Daher wird der Bedarf an Strom aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahren kontinuierlich steigen.

Mit der Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) im August 2021 und den damit verbundenen Klimaschutzziele Deutschlands sollen die jährlichen Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahre 2045 im Vergleich zu 1990 um 100 Prozent sinken.

„Für das Jahr 2021 lag der Bruttostromverbrauch Deutschlands bei 565 Terawattstunden (TWh).“¹ „Lediglich 41,1 Prozent stammten davon aus erneuerbaren Energiequellen.“²

Im Rahmen der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom Juli 2022, wurden die Ziele der Bundesregierung Deutschlands für die Entwicklung des Strommarktes genannt. Bis 2035 sollen fast 100 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen.

Da der Bruttostromverbrauch Deutschlands im gleichen Zeitraum durch die zunehmende Elektrifizierung der Wirtschaft, der Wärmeproduktion und des Mobilitätssektors steigt, muss der Ausbau der erneuerbaren Energien außerordentlich vorangetrieben werden.

Im Juli 2022 wurde das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor beschlossen. Das Gesetz trat am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird im § 2 des EEG 2023 deutlich herausgestellt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Dieser Paragraph gibt Vorhaben wie dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Hansestadt Anklam, eine höhere Gewichtung im Rahmen einer Abwägung gegenüber den raumordnerischen Zielen und Festlegungen der Landesraumentwicklungsprogramme.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 10. Juni 2021 den Antrag „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ beraten und beschlossen. Dabei geht es darum, mehr Freiflächen-Photovoltaik zu ermöglichen, als das bisher durch die Raumentwicklungsplanung möglich gewesen sei. Neben den weiterhin geltenden Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms sollen weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen über Zielabweichungsverfahren genehmigt werden.

¹ Umweltbundesamt auf Basis Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen

² Umweltbundesamt auf Basis AGEE-Stat

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat sich in ihrem Koalitionsvertrag vom November 2021 das Ziel gesetzt, das Landesraumentwicklungsprogramm in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen anzupassen. Die Obergrenze für PV-Freiflächenanlagen soll 5.000 Hektar (ca. 4.600 Fußballfelder) betragen.

Um diesen ehrgeizigen Ausbauzielen für erneuerbare Energien gerecht zu werden, müssen PV-Freiflächenanlagen konsequent auf geeigneten Flächen errichtet werden. Zu den geeigneten Flächen gehören intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der geplante Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ist als solcher zu deklarieren.

Aus gemeindlicher Sicht bestehen für die Flächen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche, so dass mit der Nutzung dieser Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ein langfristiger Beitrag zur umweltfreundlichen Energieerzeugung geleistet werden kann.

Die Hansestadt Anklam möchte mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage entlang der Bundesstraße B 197, einen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien und zur Einhaltung der auf Landes- und Bundesebene gesteckten Ziele leisten.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB sind Anlagen die der Nutzung Solarer Strahlungsenergie dienen, auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes des § 2b Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, privilegiert.

Photovoltaikanlagen oder -anlagenbereiche die sich über die 200 Meter hinaus befinden, stellen keine privilegierten Anlagen i. S. d. § 35 BauGB dar. Da Photovoltaikanlagen auch nicht der „Einfügungsmöglichkeit“ nach § 34 BauGB unterliegen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Bestimmungen / Festsetzungen basieren dabei auf § 9 BauGB.

1.2 Planungsgrundlagen

1.2.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB in einem Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat am 21.04.2021 den Beschluss gefasst, den Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ für das Gebiet nördlich und östlich des Siedlungsbereiches „Stretense“, entlang der Bundesstraße B 197 aufzustellen.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- die **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

- das **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020,
- das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (**Erneuerbare – Energien - Gesetz – EEG**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert wurde,
- das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (**Landesplanungsgesetz – LPIG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181),
- die **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033),
- das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010 8GVOBK. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- das **Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LwaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794),
- die Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (**Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V**) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, Nr. 7, S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)
- das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert wurde,
- das **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866),
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467),
- das **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) und
- die **Hauptsatzung** der Hansestadt Anklam vom 22. August 2019.

1.2.2 Planunterlagen

Mit der Ausarbeitung der Planung wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin, beauftragt. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Umweltbericht wurde von dem Büro „STEINHAUSEN JUSTI“, Schwerin (Stand: 09.03.2023) erarbeitet. Die Planunterlage ist von dem Büro „Haff Vermessung“, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin M. Eng. Kathi Schwarzkopp, Jatznick, erstellt worden (Stand: 07.02.2023).

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Räumliche Einbindung

Die Hansestadt Anklam liegt im Zentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald am Südufer des Flusses Peene. Der Plangeltungsbereich befindet sich im südlichen Teil des Stadtgebietes, im Bereich des Ortsteils Stretense.

Naturräumlich gehört das Vorhabengebiet zum Vorpommerschen Flachland in der Großlandschaft: Vorpommersche Lehmplatten.

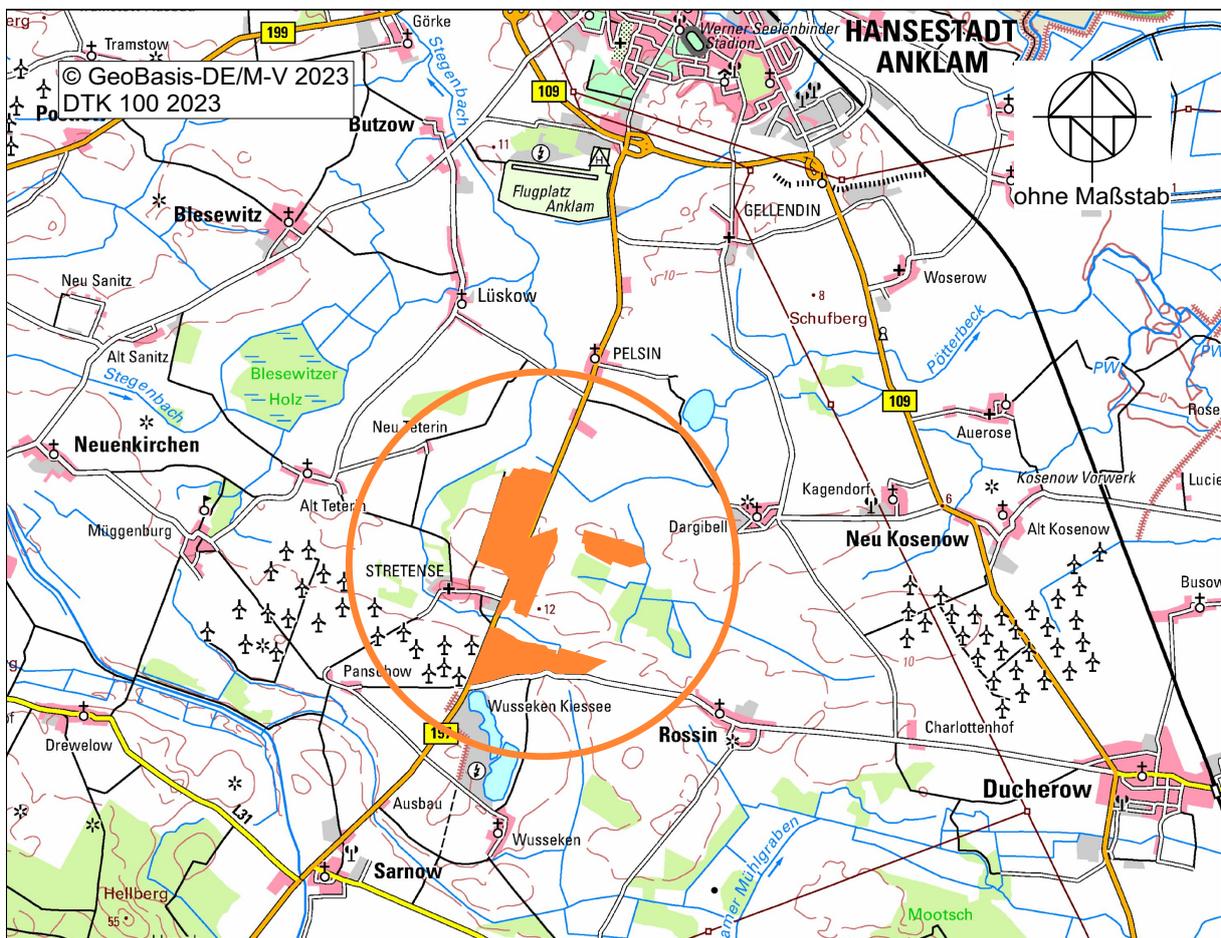


Abb. Lage des Plangebietes

2.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nördlich und östlich des Siedlungsbereiches „Stretense“, entlang der Bundesstraße B 197.

Der räumliche Geltungsbereich wird örtlich begrenzt:

- Im Norden: durch intensiv genutzte Ackerflächen und den Ortsteil Pelsin
- Im Osten: durch intensiv genutzte Ackerflächen, Wiesenflächen und Waldflächen sowie die Ortsteile Dargibell und Rossin
- Im Süden: durch intensiv genutzte Ackerflächen, Wiesenflächen, den Kiessee Wusseken mit Ferien- und Wochenendhausgrundstücken sowie den Solarpark Wusseken
- Im Westen: durch intensiv genutzte Ackerflächen, Wiesenflächen und Waldflächen, den Ortsteil Stretense sowie den Windpark Müggenburg-Panschow

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 198,5 ha und umfasst die Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke vollständig	Flurstücke teilweise
Stretense	1	2/1, 2/2, 6/1, 6/2, 10/1,	1, 8, 10/2
Stretense	2	1/1, 2/1, 6, 9/1	1/2, 2/2, 4, 9/2,
Stretense	3	1/1	1/3
Stretense	4	7	4, 5, 6, 8, 9, 12
Stretense	6	19	24

2.3 Städtebauliche Situation und Bestand

2.3.1 Bestand und Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches

Die Teilflächen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden als landwirtschaftliche Fläche intensiv genutzt.

2.3.2 Bestand und Nutzungen in der näheren Umgebung

Die Umgebung der einzelnen Teilflächen sind hauptsächlich durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen- und Waldflächen sowie durch die Ortslage Stretense geprägt.

2.4 Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an die örtlichen und die überörtlichen Verkehrsflächen erfolgt über die Bundesstraße B197, über die Gemeindestraße „Stretense“ innerhalb der Ortslage Stretense und über vorhandene Feldwege, die größtenteils öffentlich gewidmet sind.

2.5 Grünordnung

Das Plangebiet ist hauptsächlich durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

Teilfläche SO1

Innerhalb der Teilfläche SO1 befinden sich drei geschützte Biotope (hier: Soll). Südlich an die Teilfläche SO1 angrenzend befinden sich Waldflächen. Entlang der östlichen Grenze der Teilfläche SO1 verlaufen Straßenabschnittsweise Alleeartige Baumreihen parallel zur Bundesstraße B 197. Entlang der westlichen Grenze verläuft ein geschütztes Biotop (hier: Strauchhecke mit Überschildung).

Teilfläche SO2

Nördlich an die Teilfläche SO2 angrenzend befinden sich Waldflächen. Entlang der östlichen Grenze der Teilfläche SO2 verlaufen Straßenabschnittsweise Alleeartige Baumreihen parallel zur Bundesstraße B 197. Entlang der westlichen Grenze verläuft eine Feldhecke.

Teilfläche SO3

Nordöstlich und südlich an die Teilfläche SO3 angrenzend befinden sich Waldflächen. Entlang der westlichen Grenze der Teilfläche SO3 verlaufen Straßenabschnittsweise Alleeartige Baumreihen parallel zur Bundesstraße B 197.

Teilfläche SO4

Östlich an die Teilfläche SO4 angrenzend befinden sich Waldflächen. Entlang der westlichen Grenze der Teilfläche SO4 verlaufen Straßenabschnittsweise Alleeartige Baumreihen parallel zur Bundesstraße B 197. Entlang der westlichen und südwestlichen Grenze verlaufen Feldhecken.

Teilfläche SO5

Westlich an die Teilfläche SO5 angrenzend befinden sich Waldflächen. Entlang der südlichen Grenze verläuft eine Feldhecke.

Teilfläche SO6

Innerhalb der Teilfläche SO6 befinden sich vier geschützte Biotop (hier: Soll). Nördlich an die Teilfläche SO6 angrenzend befinden sich Waldflächen. Entlang der westlichen Grenze der Teilfläche SO6 verlaufen Straßenabschnittsweise Alleeartige Baumreihen parallel zur Bundesstraße B 197. Östlich der vier Sölle, befinden sich zwei weitere geschützte Biotop (hier: Strauchhecke mit Überschirmung). Entlang der südlichen Grenze verläuft ein geschütztes Biotop (hier: Strauchhecke mit Überschirmung).

3 Planerische Ausgangssituation

3.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Die landesplanerischen Zielvorgaben sind in den Landesraumentwicklungsplänen (hier: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, 2016 (LEP M-V) und Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, 2010 (RREP VP) festgelegt. Die genannten Landesentwicklungspläne stehen in enger Verbindung zueinander und bilden die wesentliche Grundlage für die nachfolgende Darstellung der landesplanerischen Zielvorgaben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist gemäß § 3 Nr. 6 ROG, durch seine Ausdehnung von rd. 198,5 ha und den mit der Errichtung einer großen Photovoltaik-Freiflächenanlage einhergehenden Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen, als raumbedeutsame Planung einzuordnen.

Bei raumbedeutsamen Planungen ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen.

In den nachfolgenden Punkten werden die raumordnerischen Zielvorgaben des LEP M-V und des RREP VP für den Vorhabenstandort aufgelistet, geprüft und abgewogen.

3.1.1 LEP M-V – Kapitel 5.3 Energie

Mit dem Landesraumordnungsprogramm 2016 hat die damalige Landesregierung eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Im Kapitel 5.3 Energie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung benannt, um die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns zu gewährleisten. Der Übergang weg von konventionellen Brennstoffen und hin zu erneuerbaren Energien ist dabei eine vorrangige Aufgabe. Nachfolgend werden die wichtigsten Grundsätze und Ziele des Landesraumentwicklungsprogramms zur Förderung erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern benannt:

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

(5.3 (1) LEP M-V, Seite 71)

Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

- *zur Energieeinsparung,*
- *der Erhöhung der Energieeffizienz,*
- *der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie*
- *der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen*

in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden. Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.

(5.3 (2) LEP M-V, Seite 71)

Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.

(5.3 (3) LEP M-V, Seite 71)

Gemäß Programmsatz 5.3(9) sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilernetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

(5.3 (9) LEP M-V, Seite 71)

Das Plangebiet erstreckt sich auf Flächen westlich und östlich der Bundesstraße B 197. Die überbaubaren Flächen des sonstigen Sondergebietes gehen über den 110 m Abstand zur Bundesstraße hinaus. Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 entspricht daher nicht den der Zielsetzung 5.3 (9) des LEP M-V 2016.

Die Hansestadt Anklam hat den Konflikt mit den Zielen der Raumordnung frühzeitig erkannt und hat daher am 21.12.2021 einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz in ergänzender Verbindung mit § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz, bei der zuständigen Behörde gestellt.

Am 31.01.2023 erhielt die Hansestadt Anklam den positiven Bescheid zum gestellten Antrag (siehe Anlage 1) und darf von der Zielsetzung 5.3 (9) des LEP M-V 2016 abweichen.

3.1.2 LEP M-V – Kapitel 4.5 (2) – Sicherung bedeutsamer Böden

Gemäß Programmsatz 4.5 (2) darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab einer Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die raumordnerische Sicherung hochwertiger Landwirtschaftsböden verfolgt das Ressourcen- und Klimaschutzziel, langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft zu sichern sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten.

Im Plangebiet sind folgende Bodenarten anzutreffen:

Ackerland

Bodenart:	Sand schwach lehmiger Sand lehmiger Sand stark lehmiger Sand sandiger Lehm
Zustandsstufe:	3 bis 5
Geologische Herkunft:	Diluvialböden (pleistozäne Herkunft)
Bodenzahlen:	15 bis 50 (Durchschnitt: 30)
Ackerzahlen:	14 bis 50 (Durchschnitt: 30)

(Angaben aus www.GAIA-MV, ALKIS MV / Bodenschätzung)

In Mecklenburg-Vorpommern beträgt die durchschnittliche Bodenzahl 40 und die durchschnittliche Ackerzahl 38 (Beiträge zum Bodenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, LUNG M-V, 2. Auflage 30.09.2005). Damit handelt es sich bei dem anstehenden Boden um einen unterdurchschnittlichen Boden. Lediglich einige kleine Teilflächen des Plangebietes verfügen über 50 Bodenpunkte. Diese Flächen sind für sich betrachtet nur schwer zu bewirtschaften, da sie mitten im Plangebiet liegen.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Zielsetzung 4.5 (2) LEP M-V.

3.1.3 LEP M-V – Kapitel 4.5 (3) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Das LEP M-V weist für fast die gesamte Fläche des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

(4.5 (3) LEP M-V, Seite 57)

Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ kann die Fläche auch weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, da zwischen bzw. unter den PV-Modultischen eine Nutzung als extensiv bewirtschaftete Weidefläche möglich ist.

Das Plangebiet ist zudem nach Beendigung der PV-Nutzung wieder einer vollumfänglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dies wird planungsrechtlich bestimmt. Weitere positive Aspekte einer Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ wären die Umwandlung in extensiv bewirtschaftete Grünflächen, eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten und eine Dämpfung der Nährstoffdynamik. Gemeinsam können diese Aspekte einen positiven Regenerationseffekt auf die Flächen des Plangebietes haben. Von dieser Regeneration würde die Landwirtschaft, bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche, stark profitieren.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“.

3.1.4 LEP M-V – Kapitel 4.6 (4) – Tourismusentwicklung und Tourismusräume

Das LEP M-V weist für die nördlich, südlich und westlich angrenzende Flächen des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Tourismus aus.

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

(4.6 (4) LEP M-V, Seite 61)

Der raumordnerische Belang „Vorbehaltsgebiet Tourismus“ wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet nur an das Vorbehaltsgebiet angrenzt und die für den Tourismus relevanten Funktionen des Tourismus und der Erholung von der Planung nicht betroffen sind.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Tourismus“.

3.1.5 RREP VP – Kapitel 3.1.4 (1) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Das RREP VP weist für fast die gesamte Fläche des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume; festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 7) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

(3.1.4 (1) RREP VP, Seite 30)

Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ kann die Fläche auch weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, da zwischen bzw. unter den PV-Modultischen eine Nutzung als extensiv bewirtschaftete Weidefläche möglich ist.

Das Plangebiet ist zudem nach Beendigung der PV-Nutzung wieder einer vollumfänglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dieses wird planungsrechtlich bestimmt. Weitere positive Aspekte einer Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ wären die Umwandlung in extensiv bewirtschaftete Grünflächen, eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten und eine Dämpfung der Nährstoffdynamik. Gemeinsam können diese Aspekte einen positiven Regenerationseffekt auf die Flächen des Plangebietes haben. Von dieser Regeneration würde

die Landwirtschaft, bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche, stark profitieren.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“.

3.1.6 RREP VP – Kapitel 5.1. (4) – Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Das RREP VP weist für einige Teilfläche des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege aus.

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

(5.1. (4) RREP VP, Seite 54)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Planung unterstützt, da das Plangebiet zunächst nicht weiterhin intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Durch eine extensive Bewirtschaftung / Pflege können die Flächen alsdann zur Erhöhung der Biodiversität beitragen.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“.

3.1.7 RREP VP – Kapitel 6.5 – Energie

Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 hat der „Regionale Planungsverband Vorpommern“ eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung Vorpommerns erarbeitet. Im Kapitel 6.5 Energie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung benannt, um die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Vorpommerns zu gewährleisten. Der Übergang weg von konventionellen Brennstoffen und hin zu erneuerbaren Energien ist dabei eine vorrangige Aufgabe. Nachfolgend werden die wichtigsten Grundsätze und Ziele des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zur Förderung erneuerbarer Energien in Vorpommern benannt:

In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.

(6.5 (1) RREP VP, Seite 106)

Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.

(6.5 (8) RREP VP, Seite 106)

Gem. den Programmsätzen des Kapitels 6.5 Energie RREP VP soll in allen Teilräumen Vorpommerns eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden. Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz und der weiteren Erschließung, den Ausbau und der regionalen Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung soll auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Das o. g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Für den Vorhabenstandort sind laut der Karte M 1:100.000 des RREP VP keine weiteren raumordnerischen Festlegungen getroffen worden.

3.2 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Hansestadt Anklam besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan (FNP) wurde am 23.10.1997 durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam beschlossen und dient seitdem als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes. Im wirksamen FNP einschließlich seiner letzten Änderungen sind die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ nicht dargestellt, da der Ortsteil Stretense erst am 01. Januar 2010 in die Hansestadt Anklam eingemeindet wurde.

Die bereits im Jahr 2011 beschlossene 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam für die Flächen der Gemarkung Stretense, befindet sich noch im Aufstellungsverfahren. Dem zufolge verfügt der FNP noch nicht über die nötige Reife für eine Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ aus dem FNP.

Zwecks der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 21.04.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam gefasst. Die erforderliche Ergänzung der Darstellung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung -Photovoltaik- erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren (hier: 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes).

Das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ und der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes werden das Verfahren der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam aller Voraussicht überholen.

Der Vorentwurf der 1. Ergänzung des FNP sieht für die Teilflächen des Solarparks Anklam-Stretense Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB und Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB vor. Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes, mit der Darstellung der Teilflächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung - Photovoltaik- gemäß § 11 BauNVO, steht der geplanten städtebaulichen Entwicklung der 1. Ergänzung des FNP somit nicht entgegen.

Der vorliegende Bebauungsplan bedarf nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Ein kommunaler Landschaftsplan ist für den Ortsteil Stretense der Stadt Anklam nicht erstellt worden.

3.3 Nutzungsbeschränkungen

3.3.1 Wald

Nach § 20 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Gemäß der Stellungnahme des „Landesforst M-V, Forstamt Neubrandenburg“ vom 16.12.2021 befinden sich Waldflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches oder grenzen direkt an diesen an.

Eine Waldfläche wird von den Teilflächen SO1 und SO2 umschlossen und wird im Bebauungsplan als Waldflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB dargestellt. Eine Waldfläche grenzt im Nordosten der Teilfläche SO3 an den Plangeltungsbereich an. Eine Waldfläche grenzt südlich der Teilfläche SO3, östlich der Teilfläche SO4 und westlich der Teilfläche SO5 an den Plangeltungsbereich an. Eine Waldfläche grenzt im Norden der Teilfläche SO6 an den Plangeltungsbereich an.

Die nötigen 30 m Abstand von überbaubaren Flächen zu den Waldflächen werden eingehalten.

3.3.2 Gräben

Gemäß der Stellungnahme des „Wasser- und Bodenverband „Untere Pene““ vom 23.12.2021 befinden sich Gewässer II. Ordnung in unmittelbarer Nähe zum Plangeltungsbereich des Bebauungsplans.

Südlich der Teilfläche SO4 und nördlich der Teilfläche SO6 verläuft das Gewässer II. Ordnung L 044 in Ost-West-Ausrichtung.

Da das gesamte Plangebiet im Außenbereich liegt, muss gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern zu den Gräben freigehalten werden. Die zuständige Behörde kann gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 1 und 2 den Gewässerrandstreifen für Gewässer oder Gewässerabschnitte aufheben oder eine von fünf Metern abweichende Breite des Gewässerrandstreifens festsetzen.

In der Planzeichnung wurde der Gewässerrandstreifen und die geforderten 20m Abstand von baulichen Anlagen zu dem Gewässer berücksichtigt.

3.4 Festgesetzte angrenzende und im Verfahren befindliche Bebauungspläne und Satzungen

Innenbereichssatzung der Gemeinde Rossin, in Kraft getreten am 11.02.1998 – Mit der Planung wurden die Grenzen des Innenbereiches gegenüber dem Außenbereich festgesetzt. In dem damit definierten Innenbereich sind gemäß § 34 BauGB Vorhaben zulässig.

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1, „Windpark Müggenburg“ der Gemeinde Neuenkirchen, in Kraft getreten am 09.12.2010 – Mit der Planung wurde das Planungsrecht für die Errichtung eines Windparks geschaffen.

Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlagen im Kiestagebau Wusseken“, in Kraft getreten im 2. Halbjahr 2018 – Mit der Planung wurde das Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des ehemaligen Kiestagesbau Wusseken geschaffen.

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Stretense“, befindet sich im Verfahren – Mit der Planung soll das Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich der Ortslage Stretense geschaffen werden.

4 Darlegung der Planung

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaik-elementen (PV-Elemente) innerhalb des Sonstigen Sondergebiets auf einer Fläche von ca. 148,82 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen. Der durch die Solarkollektoren erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist.

Die Photovoltaik-Module werden fest aufgestellt nach Süden ausgerichtet, so dass die Modulreihen von West nach Ost verlaufen. (siehe Modullayout)

Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, folglich sind der Konstruktionshöhe wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt (maximal 3,50 m über Geländeoberkante); aus demselben Grund ist zwischen den Modulreihen ein Abstand von etwa 3,00 bis 4,00 m erforderlich, der ebenso wie die Fläche unter den Modulen von extensiv gepflegtem Grünland bedeckt ist. Die Trägerkonstruktion besteht aus Stahlprofilen. Die Gründung erfolgt mittels Rammpfählen.

Die notwendigen Technikräume werden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen aufgestellt. Es werden Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik mit einer Grundfläche von jeweils maximal 3,5 x 4,00 m und einer Höhe von maximal 5,00 m zulässig.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden in extensiv genutzt und ausgehagert, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen. Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun umfriedet. Die maximale Höhe beträgt inklusive Übersteigschutz 2,50 m. Anumar verwendet zur Einfriedung des Solarparks einen Niederwildzaun, der nicht bündig mit dem Boden abschließt. Die unteren 20 bis 30 cm bleiben frei, so dass die Fläche für Tiere weiterhin zugänglich ist und Wildwechsel stattfinden kann. Außerdem können sich Tiere ungestört Rückzugs- und Futterplätze suchen, was beispielsweise bei regelmäßiger Bewirtschaftung nicht möglich ist.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird keine dauerhafte Beleuchtung der Anlage vorgesehen. Die gesamte Anlage ist wartungsarm.

Betriebskonzept

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft.

Die Fläche wird zum Betrieb einer Photovoltaik-Freianlage (PVA) mit Nebenanlagen genutzt. Es sind der Betrieb, die Wartung und die Erneuerung vorgesehen. Zufahrtswege zur Unterhaltung der Anlage werden geschaffen.

4.2 Art der baulichen Nutzung und Nebenanlagen

Das ausgewiesene Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen zur Energiegewinnung und -speicherung über eine (gebäudeunabhängige) Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Voraussetzung für die Festsetzung von Sondergebieten ist, dass die Planungsabsichten der Gemeinde durch Baugebietstypen, wie sie die BauNVO in den §§ 2 bis 9 vorgibt, nicht umgesetzt werden können. Im vorliegenden Fall liegen wesentliche Unterscheidungsmerkmale zu den vorgegebenen Baugebietstypen vor, da großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht innerhalb von Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 BauNVO realisierbar sind. Die beabsichtigte Nutzungsausrichtung zielt insbesondere auf spezifische Anlagen und Einrichtungen zur Energiegewinnung und -speicherung ab und lässt sich insofern nur durch die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. § 11 BauNVO planungsrechtlich bestimmen.

Im Plangebiet sind ausschließlich Modultische mit Solarmodulen, betriebsbedingte technische Anlagen und Einrichtungen, Zufahrten und Wartungsflächen und dem Nutzungszweck des Gebietes dienende Nebenanlagen zulässig. Hierzu zählen auch Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen sowie Energiespeicher. Nur diese bestimmten Nutzungsarten können letztendlich vollzogen bzw. genehmigt werden.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

4.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

4.3.1 Grundflächenzahl

Die Solarmodule sollen auf Modultischen montiert werden. Insofern stellen die Verankerungen / Fundamente der Tragkonstruktion von Modultischen zunächst eine direkte „Bodenversiegelung bzw. einen Bodeneingriff“ dar. Die Bodenüberdeckung der Anlagen (ohne direkte Bodenberührung) stellt ebenfalls einen relevanten Faktor bei der GRZ-Ermittlung dar. Die Überdeckung ergibt sich aus senkrechter Projektion der Solarmodule zur Bodenfläche. Daraus resultiert letztendlich die festgesetzte GRZ von 0,75.

Die nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von hundert Prozent ist bei den sonstigen Sondergebieten SO1 bis SO6 nicht zulässig.

4.3.2 Höhe baulicher Anlagen

Der untere Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen, die für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nötig sind, ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

Die maximal zulässige Höhe der Modultische mit Solarmodulen in den Teilflächen SO1 und SO6 wird auf 3,50 m über der Geländeoberfläche in Metern nach DHHN 2016 festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe der Trafostationen in den Teilflächen SO1 und SO6 wird auf 5,00 m über der Geländeoberfläche in Metern nach DHHN 2016 festgesetzt.

4.4 Bauweise

Die Bauweise bezieht sich im Regelfall (nach der BauNVO) auf Gebäude. Analog hierzu sind jedoch Modultische - als bauliche Anlagen - in ähnlicher Weise zu betrachten. In der offenen Bauweise dürfen Gebäude eine Länge von höchstens 50 m betragen. Modultische sind jedoch grundsätzlich länger, zumal die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche im vorliegenden Fall höhere Längenmaße zulässt. Sie sollen somit länger als 50 m ausgeführt werden können, wobei die festgesetzten Baugrenzen letztendlich den möglichen Längenrahmen begrenzen. Angesichts dessen und zwecks Klarstellung der Bauweise ist eine abweichende Bauweise zulässig.

Die Abstände und jeweilige Ausrichtung der Module, z.B. zur Verhinderung von Verschattung, sollen im Laufe der Projektierung veränderbar bleiben.

4.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Innerhalb dieser dürfen bauliche Anlagen errichtet werden; Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Eine Bemaßung bei Baugrenzen ist dort vorgenommen worden, wo die Baugrenze vom Plangeltungsbereich abweichen.

4.6 Verkehr / Ver- und Entsorgung

4.6.1 Verkehrliche Erschließung

Erschließung außerhalb des Plangebiets

Die Teilfläche SO1 wird über eine bestehende Zufahrt, welche direkt an die Bundesstraße B 197 anbindet, erschlossen

Die Teilfläche SO2 wird über den öffentlichen Feldweg (hier: Flurstück 19, Flur 6 und Flurstück 12, Flur 4 der Gemarkung Stretense), welcher in der Ortsmitte, nördlich an die Gemeindestraße „Stretense“ anbindet, erschlossen.

Die Teilfläche SO3 wird über den öffentlichen Feldweg (hier: Flurstück 1/2, Flur 2 und Flurstück 1/3, Flur 3 der Gemarkung Stretense), welcher nördlich der Teilfläche SO3, östlich an die B 197 anbindet, erschlossen.

Die Teilflächen SO4 und SO5 werden über den privaten Feldweg, welcher zwischen den Teilflächen SO3, SO4 und SO5 verläuft und östlich an die B 197 anbindet, erschlossen.

Die Teilfläche SO6 wird über den öffentlichen Feldweg (hier: Flurstück 1/1 und 1/2, Flur 1 und der Gemarkung Wusseken), welcher südlich der Teilfläche SO6, östlich an die B 197 anbindet, erschlossen.

Erschließung innerhalb des Plangebiets

Ausgehend von der Bundesstraße B 197 und den Feldwegen werden Zufahrten zu den Teilflächen SO1 bis SO6 angelegt, welche auch die Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeit für Notdienste / Feuerwehr gewährleisten. Die Innere Erschließung erfolgt über unbefestigte Schotterwege. Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) beachtet bzw. eingehalten.

Die Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeit für Notdienste / Feuerwehr vom Vorhabenträger sind im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Ein Brandschutzkonzept mit weiteren Maßnahmen wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

Nutzungsdauer und -intensität

Die verkehrlichen Anbindungen werden in der Hauptsache in der Bauphase genutzt. Für den erforderlichen Schwerlastverkehr erfolgt eine mögliche Ertüchtigung bzw. Ausbesserung der Wirtschaftswege. Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt die Zufahrt nur noch zu Wartungszwecken oder im Störfall. Es besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

4.6.2 Ver- und Entsorgung

Elektroenergieversorgung

Im weiteren Planverfahren und in der Anpassung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird abschließend geklärt ob eine Elektroenergieversorgung für das Vorhaben benötigt wird. Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die satzungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsbetriebe.

Stromeinspeisung

Die Errichtung der Photovoltaikanlage erfordert grundsätzlich das Verlegen von Erdkabeln, das Errichten von Wechselrichtern- sowie von Übergabestationen o. dgl. Der erzeugte Solarstrom wird an der südlichen Grenze des VBP Nr. 1 mittels Erdkabel über die Ortschaften Wusseken, Schwerinsburg und Löwitz zum Netzeinspeisepunkt am Ortsrand des ca. 10km östlich gelegenen Ortes Rathebur geleitet. Dort wird der Strom auf dem Flurstück 90/1, Flur 3, der Gemarkung Rathebur in das Stromnetz eingespeist. (siehe Anlage 3)

Telekommunikation

Für das Vorhaben werden Anlagen der Telekommunikation benötigt. Der Verlauf und der Standort der nötigen Telekommunikationsleitungen und -anlagen werden im weiteren Planverfahren und in der Anpassung des Vorhaben- und Erschließungsplanes abschließend geklärt. Für die jeweiligen Anschlüsse gelten die satzungsrechtlichen Vorgaben der Gemeinde und der Ver- und Entsorgungsbetriebe.

Wasserver- und entsorgung

Eine Wasserver- und entsorgungerschließung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da in der aufsichtslosen Anlage keine Gebäude mit Räumen zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zulässig sein sollen und somit auch keine Sanitärräume entstehen werden.

Niederschlagswasser

Das anfallende, unschädliche Niederschlagswasser wird, wie bisher auch, auf den Flächen versickern.

Brandschutz / Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist sicherzustellen und wird im weiteren Verfahren noch eingehend geprüft. (siehe Anlage 4)

Photovoltaik-Freiflächenanlagen haben eine eher geringere Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdächanlagen, bei denen z. B. die Gebäudekonstruktion oftmals aus brennbaren Materialien besteht. Photovoltaikanlagen bestehen in der Regel aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. Als Brandlast können hier Kabel und Teile der Solarmodule angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Freiflächenbrand kommen. Der spezielle Objektschutz unterliegt der hochbaulichen Planung und ist von dem Betreiber der Anlage zu erfüllen.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich letztendlich um eine bauliche Anlage nach LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden. Bei Vollzug der Planung ist für die gesamte Anlage ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Die Löschwasserversorgung des Sonstigen Sondergebietes Freiflächen-Photovoltaikanlage wird entsprechend dieses Feuerwehrplans sichergestellt. Die Art der Löschwassereinrichtungen werden später ergänzt und festgesetzt sowie vom Vorhabenträger hergestellt.

4.7 Freiflächenstruktur / Grünordnung

Im gesamten Plangebiet wurden verschiedene Festsetzungen getroffen, um vorhandenen Grünstrukturen planungsrechtlich zu sichern.

4.7.1 Grünflächen

Die im Plangebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Privat“, sind als extensive Grünflächen zu entwickeln und durch max. zweimalige Mahd im Jahr oder durch Beweidung zu pflegen.

Pflegeumbrüche, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind unzulässig.

Durch die Extensivierung der Grünflächen im Bereich der Photovoltaikanlage werden die Bedingungen der Habitats für die ansässige Brutvogelgemeinschaft wesentlich verbessert.

4.7.2 Flächen für Maßnahmen

Die im Plangebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen insbesondere dem Ausgleich von Eingriffsfolgen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sowie dem Artenschutz. Sie umfassen insbesondere die Teilfläche M01 bis M20.

M01: Anpflanzung einer 13,4 m breiten Hecke mit vorgelagertem Krautsaum.

M02: Anlage eines Pufferstreifens von 20 m Breite um ein Soll im SO 1.

M03: Anlage eines Pufferstreifens von 20 m Breite um ein Soll im SO 1.

M04: Anlage eines Pufferstreifens von 20 m Breite um ein Soll im SO 1.

M05: Anlage eines 30 m breiten Pufferstreifens zum Feldgehölz zwischen SO 1 und SO 2.

M06: Anpflanzung einer i. M. 14,1 m breiten Hecke mit vorgelagertem Krautsaum.

M07: Ausgehend von der westlichen Grenze der Maßnahmenfläche M07 ist ein 3,0 m breiter Streifen als extensive Mähwiesen zu entwickeln und zu pflegen. Der restliche Streifen der Maßnahmenfläche ist mit einer Hecke mit vorgelagertem Krautsaum zu bepflanzen.

Mit der Festsetzung soll der gemäß der „Stellungnahme des Zweckverbands Anklam vom 20.12.2021“ geforderte 3,0 m Schutzstreifen, zur Trinkwasserversorgungsleitung PEHD 110x6,6 im Bereich des westlich angrenzenden Radweges, planungsrechtlich gesichert werden.

M08: Ausgehend von der westlichen Grenze der Maßnahmenfläche M08 ist ein 3,0 m breiter Streifen als extensive Mähwiesen zu entwickeln und zu pflegen. Der restliche Streifen der Maßnahmenfläche ist mit einer Hecke mit vorgelagertem Krautsaum zu bepflanzen.

Mit der Festsetzung soll der gemäß der „Stellungnahme des Zweckverbands Anklam vom 20.12.2021“ geforderte 3,0 m Schutzstreifen, zur Trinkwasserversorgungsleitung PEHD 110x6,6 im Bereich des westlich angrenzenden Radweges, planungsrechtlich gesichert werden.

M09: Ausgehend von der westlichen Grenze der Maßnahmenfläche M09 ist ein 3,0 m breiter Streifen als extensive Mähwiesen zu entwickeln und zu pflegen. Der restliche Streifen der Maßnahmenfläche ist mit einer Hecke mit vorgelagertem Krautsaum zu bepflanzen.

Mit der Festsetzung soll der gemäß der „Stellungnahme des Zweckverbands Anklam vom 20.12.2021“ geforderte 3,0 m Schutzstreifen, zur Trinkwasserversorgungsleitung PEHD 110x6,6 im Bereich des westlich angrenzenden Radweges, planungsrechtlich gesichert werden.

M10: Anlage eines 30 m breiten Pufferstreifens zum Feldgehölz im Bereich des SO 3.

M11: Anlage eines 30 m breiten Pufferstreifens zum Feldgehölz im Bereich des SO 3.

M12: Anlage eines 30 m breiten Pufferstreifens zum Feldgehölz im Bereich des SO 4.

M13: Anlage eines 30 m breiten Pufferstreifens zum Feldgehölz im Bereich des SO 5

M14: Anlage eines Pufferstreifens von 20 m Breite um ein Soll im SO 6.

M15: Anlage eines Pufferstreifens von 20 m Breite um ein Soll im SO 6.

M16: Anlage eines Pufferstreifens von 20 m Breite um ein Soll im SO 6.

M17: Anlage eines Pufferstreifens von 20 m Breite um ein Soll im SO 6.

M18: Anlage eines 30 m breiten Pufferstreifens zum Feldgehölz im Bereich des SO 6.

M19 und M20: Umwandlung von Acker in Grünland.

Die Maßnahmenflächen sind wesentlicher Bestandteil des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes. Ziel des landschaftlichen Ausgleichskonzeptes ist es, die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren. Das soll möglichst im räumlich-funktionalen Bezug zum Eingriffsort und in angemessener Zeit nach Fertigstellung des Vorhabens erfolgen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nebst der genauen Bestimmung von Kompensationsmaßnahmen sind Kapitel 2.4.4 des Umweltberichtes aufgelistet und beschrieben.

4.7.3 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der Bebauungsplan enthält nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit dem Ziel, so wenig wie möglich in Natur und Landschaft einzugreifen. Die in der Planzeichnung mit entsprechendem Planzeichen zur Erhaltung gekennzeichneten Flächen sind dauerhaft zu erhalten, zu sichern und zu pflegen und vor Beschädigungen während der Bauphase gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen. In Bereichen, in denen die Bauarbeiten bis unmittelbar an den Wurzel- und/oder Kronenbereich der Gehölze heranreichen, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzelfallbezogene Baumschutzmaßnahmen festzulegen. Die im Wurzelbereich (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m Radius) gelegenen Abschnitte von Verkehrsflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise auszubilden.

4.7.4 Flächen unter und zwischen den Solarmodulen

Die Flächen unter und zwischen den Modultischen der Photovoltaikanlage sind, bis auf die maximal zu versiegelnden Flächen, als extensive Grünflächen zu erhalten und durch max. zweimalige Mahd im Jahr oder durch Beweidung zu pflegen.

Pflegeumbrüche, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind unzulässig.

Durch die Extensivierung der Grünflächen im Bereich der Photovoltaikanlage werden die Bedingungen der Habitats für die ansässige Brutvogelgemeinschaft wesentlich verbessert.

4.7.5 Einfriedungen

Die Einzäunung ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von mindestens 20 cm über der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.

Mit der festgesetzten Maßnahme wird sichergestellt, dass der Biotopverbund für Kleintierarten durch die zukünftige Einfriedung der Solarfelder nicht unterbrochen wird.

4.8 Sonstige Festsetzungen

4.8.1 Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum

Der Bebauungsplan enthält eine Festsetzung zur zeitlichen Begrenzung der Nutzung der Flächen des VBP Nr. 1, als Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes zeitlich begrenzt bis 31.12.2057 zulässig. Unmittelbar anschließend wird die Nutzung neu geregelt.

Diese Festsetzung wird im Sinne der Maßgaben aus dem positiven Bescheid zur Zulassung der Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i. V. m § 5 Abs. 6 LPlG, festgesetzt. (siehe Anlage 1)

4.8.2 Folgenutzung

Im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Folgenutzung neu geregelt bzw. die ursprüngliche Nutzung vor der Aufstellung des Bebauungsplans wiederhergestellt. Daher werden für die Flächen des VBP Nr. 1, Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a festgesetzt.

Diese Festsetzung wird im Sinne der Maßgaben aus dem positiven Bescheid zur Zulassung der Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i. V. m § 5 Abs. 6 LPlG, festgesetzt. (siehe Anlage 1)

5 Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Kapitel 2 des anliegenden Umweltberichtes, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, bewertet und vertieft.

5.1 Schutzgut Tiere

Siehe Umweltbericht.

5.2 Schutzgut Fläche

Siehe Umweltbericht.

5.3 Schutzgut Boden

Siehe Umweltbericht.

5.4 Schutzgut Wasser

Siehe Umweltbericht.

5.5 Schutzgut Klima/ Luft

Siehe Umweltbericht.

5.6 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die großflächige Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage verändert. Um die visuelle Veränderung bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes zu minimieren werden Anpflanzungen vorgenommen. Die vorhandenen Waldflächen im Nahbereich der Planung, die vorhandenen Straßenabschnittsweise Alleeartigen Baumreihen parallel zur Bundesstraße B 197 und die Feldhecken im Randbereich der Teilflächen des Plangebietes, reduzieren die visuelle Wirkung auf die veränderte Wahrnehmung des Landschaftsbildes zusätzlich.

5.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Siehe Umweltbericht.

5.8 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung

Siehe Umweltbericht.

5.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Baudenkmale vorhanden. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 befinden sich Bodendenkmale. Die Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planung übernommen.

5.10 Belange des Schutzes vor Immissionen

5.10.1 Lärmschutz

Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Zum Schutz der Nachbarschaft (Ortsteil Stretense) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich grundsätzlich jedoch nicht um eine emissionsverursachende Anlage. Schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen / Bestimmungen werden demzufolge zunächst nicht für erforderlich gehalten. Darüber hinaus gilt die TA Lärm als eigenständiges Regelwerk und findet somit Anwendung bei Vollzug der Bauleitplanung.

5.10.2 Schutz vor Reflexionen

Im Rahmen der Planung ist ein Licht-Immissionsgutachten durch die IBT 4Light GmbH aus Fürth erstellt worden. Dieses liegt als Anlage 2 bei.

Das Gutachten legt folgendes – inhaltlich zusammengefasst – dar:

„Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Anklam Stretense sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden, im Vorfeld hinsichtlich der Blendwirkung optimierten Konzeptes und unter Realisierung der vorgesehenen Sichtschutzmaßnahme keine Störungen auf der Bundesstraße B197 oder der um liegenden Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

In Richtung der Bundesstraße B197 wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der festgelegten Beobachter ermittelt, die außerhalb des für die Fahrer relevanten Sichtfeldes liegen und somit keine Störung des Verkehrs darstellen.

In Richtung der umliegenden Wohnbebauung wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der entfernten Beobachter ermittelt, die bei tief stehender Sonne unter kleinen Blickwinkeldifferenzen $<10^\circ$ zur Sonnenscheibe gesehen werden. In dieser Situation wird der Reflex durch die unvermeidbare Direktblendung der Sonne überlagert und deshalb in der Regel nicht als eigenes Blendereignis wahrgenommen. Nach dem zu Grunde liegenden Bewertungsverfahren werden solche Sonnenlichtreflexionen nicht als Blendung eingestuft.

Weitere mögliche Reflexionen werden durch zusätzliche mindernde Faktoren und insbesondere durch die vorliegende große Entfernung stark gemindert, so dass auch hier keine unzumutbaren Störungen oberhalb der anzusetzenden Richtwerte zu erwarten sind.

Darüber hinaus wurden keine Sonnenstände ermittelt, die an diesem geografischen Standort und bei der untersuchten Anlage Blendreflexionen in die relevanten Richtungen erzeugen können.“³

³ IBT 4Light Licht-Immissionsgutachten, Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Anklam Stretense, Jens Teichelmann, Dipl.-Ing. Lichttechnik, IBT 4Light GmbH, Fürth, 20.04.2022, S. 34
Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin

5.11 Belange der Landwirtschaft

Durch das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber einer weiteren intensiv landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1.

5.12 Altlasten

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, „SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz“ vom 11.01.2022 sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes folgende Altlastverdachtsfläche bekannt:

Gemarkung Stretense, Flur 2, Flurstück 5 - zwischen Pelsin und Stretense, am Dargibeller Weg, wurden illegal größere Mengen an Abfällen in eine Grube verkippt - es handelt sich um Hausmüll, Sperrmüll, Schrott und Bauschutt.

Weitere Altlastverdachtsflächen oder andere Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt.

6 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

6.1 Gesetzlich geschützte Biotop (§ 20 NatSchAG M-V)

Im gesamten Plangebiet befinden sich insgesamt 15 nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotop (hier: 11 x Soll und 4 x Strauchhecke mit Überschilderung).

Alle gesetzlich geschützten Biotop wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

6.2 Bodendenkmale (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)

Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale BD bekannt, die durch die Maßnahmen berührt werden. Die geschützten Bodendenkmale wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und sind zu beachten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmale bekannt. Für den Fall, dass durch Bauarbeiten in diese Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß §7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzureichen. Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung / Erlaubnis/Zulassung / Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (s. §7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalschutzbehörde.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß §6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Der „SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz“ des Landkreises Vorpommern-Greifswald gab mit dem Schreiben vom 11.01.2022 folgende zusätzliche Hinweise:

Gewerblich genutzte Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung. Anfallender Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald andienungspflichtig. Während der Baumaßnahmen sind die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 1 S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen. Treten während der Baumaßnahmen Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. 1 S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. 1. S. 1554), sind zu beachten. Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile 1, II und III, zu beachten. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt gab mit dem positiven Bescheid zur Zulassung der Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i. V. m § 5 Abs. 6 LPIG vom 31.01.2023 folgende zusätzliche Hinweise:

Anforderungen des Bodenschutzes für die weitere Bauleitplanung:

Um nachfolgende Hinweise an den Antragsteller und Vorhabenträger im Falle einer Zulassung der Zielabweichung wird gebeten.

Für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten fachlichen Grundlagen, Bewertungen und Maßnahmen für das Schutzgut Boden in B-Planung und Umweltprüfung wird empfohlen, die verfügbaren einschlägigen Datengrundlagen und Arbeitshilfen zu nutzen. Neben der Versiegelungswirkung sind weitere dauerhafte Bodenauswirkungen der Anlagenerrichtung (wie nachteilige Veränderungen der Bodenstruktur oder die Gefahr punktueller

Schadstoffeinträge durch Havarien und flächenhafter Schadstoffeinträge/Zinkkorrosion) zu betrachten und zu bewerten, letzteres auch mit Blick auf die Lage im Wasserschutzgebiet und im Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (siehe Programmsätze 7.2 (1) und (2) LEP 2016: Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere in Vorbehaltsgebieten Trinkwasserschutz).

Zur Gewährleistung des unbeeinträchtigten, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nachnutzbarkeit sowie der landesplanerischen Anforderungen des Bodenschutzes ist vom Antragsteller ein baubegleitender Bodenschutz nach DIN 19639 zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und -umsetzung (Bauleitplanung, Ausführungsplanung, Überwachung der Baumaßnahmen) einzubinden. Die verbindliche Absicherung kann z. B. in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgen.

Die gesetzliche, unmittelbar und für jedermann geltende bodenschutzrechtlichen Vorsorgepflicht und die Verpflichtung eines jeden, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden, ist in den § 7 und 4 Abs. 1 BBodSchG und im § 1 Abs. 1 LBodSchG M-V verankert. Aus diesen bodenschutzrechtlichen Regelungen begründet sich die Verpflichtung des Antragstellers, einen baubegleitenden Bodenschutz zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und -umsetzung einzubinden. Ohne diese steht zu besorgen, dass schädliche Bodenveränderungen infolge nicht bodenschutzgerechter Baumaßnahmen hervorgerufen werden.

Die Anwendung der Bodenkundlichen Baubegleitung ist mit Novellierung der BBodSchV ab 1. August 2023 explizit im Bodenschutzrecht geregelt. Sie ist jedoch seit Veröffentlichung der DIN 19639 (2019) als allgemein anerkannte Regel der Technik und damit bodenschutzfachliches Instrument anerkannt. Auch im Falle von Schadensersatzansprüchen aufgrund vermeidbarer Bodenstrukturschäden stellt die DIN 19639 eine geeignete Bewertungsgrundlage dar.

Neben Pflanzenschutzmitteln sollte aus Gründen des Gewässer- und Bodenschutzes vollständig auf den Einsatz von synthetischen Waschmitteln/wassergefährdenden Stoffen für die Reinigung der Modulflächen während der gesamten Betriebszeit verzichtet werden. Soweit zusätzliche Kabeltrassen erforderlich sind, ist die bauzeitliche Eingriffsfläche dieser zugehörige Nebenanlage zu quantifizieren und in der Umweltprüfung der B-Planung zu betrachten (kumulative Auswirkungen gemäß Anlage 2 Nr. 2.2 BauGB, vgl. „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“).

7.2 Gewässerschutz

Der „SB Wasserwirtschaft“ des Landkreises Vorpommern-Greifswald gab mit dem Schreiben vom 11.01.2022 folgende zusätzliche Hinweise:

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten. Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Schoß, '03834 / 8760 3259). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten. Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Beim Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Der „Wasser- und Bodenverband „Untere Penee“ gab mit dem Schreiben vom 23.12.2021 folgende zusätzliche Hinweise:

Um die Unversehrtheit der Gewässer II. Ordnung zu gewährleisten sind nachfolgend aufgeführte Punkte grundsätzlich zu beachten:

1. Die Fundamente der zu errichtenden Anlagen haben einen Abstand von mindestens 20,0 m zu unseren Gewässern zu haben.
2. Bei der Querung unseres Gewässers durch Leitungen ist ein Mindestabstand von 1,00m unter der Sohle und bei einer Parallelverlegung ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
3. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung darf auch während der Bauphase nicht behindert werden.
4. Für zusätzliche Aufwendungen die dem WBV z.B. durch Kontroll- Bauleitungs- oder Regieleistungen entstehen, werden dem Vorhabenträger mit 54,- EUR /h in Rechnung gestellt.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt gab mit dem positiven Bescheid zur Zulassung der Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i. V. m § 5 Abs. 6 LPIG vom 31.01.2023 folgende zusätzliche Hinweise:

Anforderungen des Bodenschutzes für die weitere Bauleitplanung:

Um nachfolgende Hinweise an den Antragsteller und Vorhabenträger im Falle einer Zulassung der Zielabweichung wird gebeten.

Es wird vorausgesetzt, dass gegebenenfalls betroffene Gewässerrandstreifen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz) und Gewässerentwicklungsräume entlang oberirdischer Gewässer von baulichen Anlagen frei bleibt. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Freiflächen-PV und Nebenanlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 76, 78 WHG) grundsätzlich nicht vorzusehen ist.

7.3 Kampfmittelbelastung

Der „SB Katastrophenschutz“ des Landkreises Vorpommern-Greifswald gab mit dem Schreiben vom 11.01.2022 folgende zusätzliche Hinweise:

Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes geht hervor, dass für das Gebiet gemäß Bebauungsplan Daten erfasst sind.

Das ausgewiesene Planungsgebiet ist teilweise mit Kampfmitteln belastet. Folgende Flächen sind im Kampfmittelkataster M-V des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) erfasst:

Fläche	Reg. – Nr.	Name	Art
Gemarkung Stretense; Flur 2; Flurstück 2/2	845	Stretense – Sarnow Grabensystem	

Gemarkung Stretense; Flur 2; Flurstück 9/2			Kart. 2 – Kampfmittelbelastung – weiterer Erkundungsbedarf
Gemarkung Stretense; Flur 1; Flurstück 2/2			
Gemarkung Stretense; Flur 1; Flurstück 6/2			

Wenn Bewegungen oder Arbeiten auf dieser Fläche erforderlich sind, muss sich der Vorhabenträger unter Angabe der Katasternummer und der Bezeichnung der Fläche an den MBD M-V und einer Beauftragung zur weiterführenden Prüfung an den Munitionsbergungsdienst M-V wenden. Sie dem Auftrag an das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK), Munitionsbergungsdienst M-V, Graf- Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin, mein Schreiben bei. Die erforderlichen Erläuterungen und Formulare finden unter dem Link:

<http://www.brand-kats-mv.de/Munitionsbergung/Gefahrenerkundung-und-%E2%80%93bewertung%2c-Luftbildauswertung/Kampfmittelbelastungausk%C3%BCnft/>

Die Prüfung umfasst weitergehende Recherchen in den Unterlagen des MBD (historische Erkundungen), eine Luftbilddetaillauswertung von vorhandenen Kriegs- und Vermessungsaufnahmen, die Erarbeitung einer Kampfmittelräumstrategie und ggf. eine technische Erkundung vor Ort. Erhärtet sich der Kampfmittelverdacht werden die Mitarbeiter des MBD M-V mit Ihnen zusammen alle weiteren Maßnahmen einer vorsorglichen Sondierung und Kampfmittelräumung planen sowie die fachgerechte Durchführung der Arbeiten überwachen. Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg - Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diese beauftragte Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V. Sollten im Verlauf der Umsetzung der Maßnahme trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperrern. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Die untere Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gab mit dem Schreiben vom 16.01.2023 folgende zusätzliche Hinweise:

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich der Gemarkung Stretense; AZ-Nr. P20-069 Solarpark Anklam. Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für die Gemarkung Stretense, Flur 2, Flurstücke 2/2 und 9/2 vorhanden. Im übrigen Bereich ist keine Munitionsbelastung vorhanden. Das Flurstück liegt innerhalb einer Fläche, welches im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) mit der Katasternummer und der Bezeichnung erfasst ist:

Angaben im Kampfmittelkataster des Landes M-V		
Reg. – Nr.	Name	Art
845	Stretense – Sarnow Grabensystem	Kart. 2 – Kampfmittelbelastung – weiterer Erkundungsbedarf

In diesem Fall, wenden Sie sich bitte unter Angabe der Katasternummer und der Bezeichnung der Fläche an den MBD M-V und beauftragen diesen mit einer weiterführenden Prüfung. Bitte fügen Sie dem Auftrag an das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK), Munitionsbergungsdienst M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin, mein Schreiben bei. Die erforderlichen Erläuterungen und Formulare finden unter dem Link: <http://www.brand-kats-mv.de/Munitionsbergung/Gefahrenerkundung-und-%E2%80%93bewertung%2c-Luftbildauswertung/Kampfmittelbelastungsausk%C3%BCnft/>

Die Prüfung umfasst weitergehende Recherchen in den Unterlagen des MBD (historische Erkundungen), eine Luftbilddetaillauswertung von vorhandenen Kriegs- und Vermessungsaufnahmen, die Erarbeitung einer Kampfmittelräumstrategie und ggf. eine technische Erkundung vor Ort. Erhärtet sich der Kampfmittelverdacht werden die Mitarbeiter des MBD M-V mit Ihnen zusammen alle weiteren Maßnahmen einer vorsorglichen Sondierung und Kampfmittelräumung planen sowie die fachgerechte Durchführung der Arbeiten überwachen. Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg - Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diese beauftragte Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V. Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

7.4 Verkehrssicherheit

Die Polizeiinspektion Anklam gab mit dem Schreiben vom 18.01.2022 folgende zusätzliche Hinweise:

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung oder Werbeanlagen keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen. Blendung von Verkehrsteilnehmern durch Reflexion von Sonnenlicht, Fahrzeugscheinwerfern oder anderen Beleuchtungsquellen ausgeschlossen ist. Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Straßen so angelegt werden, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungssowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Die Straßen so angelegt werden, dass die nach Fertigstellung angedachte Vorfahrtregelung (z.B. Rechts vor links) eindeutig erkennbar ist.

8 Flächenbilanzierung

Die Flächenanteile für die unterschiedlichen Nutzungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Flächenbezeichnung	Fläche in m ² / Hektar
SO1	rd. 336.499 m ² / 33,65 ha
SO2	rd. 285.957 m ² / 28,60 ha
SO3	rd. 280.045 m ² / 28,00 ha
SO4	rd. 11.533 m ² / 1,15 ha

SO5	rd. 47.408 m ² / 4,74 ha
SO6	rd. 538.555 m ² / 53,85 ha
SO Gesamt	rd. 1.499.999 m² / 149,99 ha
Straßenverkehrsflächen	rd. 60.475 m² / 6,05 ha
Grünflächen	rd. 13.314 m² / 1,33 ha
Waldflächen	rd. 13.614 m² / 1,36 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
M01	rd. 4.427 m ² / 0,44 ha
M02	rd. 3.027 m ² / 0,30 ha
M03	rd. 2.631 m ² / 0,26 ha
M04	rd. 2.950 m ² / 0,29 ha
M05	rd. 23.574 m ² / 2,36 ha
M06	rd. 15.395 m ² / 1,54 ha
M07	rd. 6.814 m ² / 0,68 ha
M08	rd. 1.583 m ² / 0,15 ha
M09	rd. 7.044 m ² / 0,7 ha
M10	rd. 9.071 m ² / 0,9 ha
M11	rd. 2.925 m ² / 0,29 ha
M12	rd. 626 m ² / 0,06 ha
M13	rd. 4.201 m ² / 0,42 ha
M14	rd. 2.544 m ² / 0,25 ha
M15	rd. 2.929 m ² / 0,29 ha
M16	rd. 2.927 m ² / 0,29 ha
M17	rd. 2.694 m ² / 0,26 ha
M18	rd. 13.529 m ² / 1,35 ha
M19	rd. 23.889 m ² / 2,39 ha

M20	rd. 231.605 m ² / 23,60 ha
M Gesamt	rd. 373.726 m² / 37,72 ha
Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	rd. 11.440 m² / 1,14 ha
Schutzgebieten u. Schutzobjekten i.S.d. Naturschutzrechts	rd. 19.456 m² / 1,95 ha
Geltungsbereich Gesamt	rd. 1.985.110 m² / 198,51 ha

- Amtliche Bekanntmachung -

Betr.: **2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“**

hier: **Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in öffentlicher Sitzung am 10.05.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und allen weiteren Anlagen beschlossen und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 2/1, 2/2, 6/1, 6/2, 10/1 und teilweise 1, 8, 10/2, der Flur 1, die Flurstücke 1/1, 2/1, 6, 9/1 und teilweise 1/2, 2/2, 4, 9/2 der Flur 2, das Flurstück 1/1 und teilweise 1/3 der Flur 3, das Flurstück 7 und teilweise 4, 5, 6, 8, 9 und 12 der Flur 4 sowie das Flurstück 19 und teilweise das Flurstück 24, der Flur 6 in der Gemarkung Stretense mit einer Fläche von ca. 198 ha. Die Lage des Planbereiches ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Ziel des o.g. Bauleitverfahren soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 10.05.2023 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie allen anderen Anlagen liegt

in der Zeit vom 13.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023

öffentlich aus.

Nach dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG **durch eine Veröffentlichung der Unterlagen im Internet** ersetzt.

Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes seiner Begründung, dem Umweltbericht und allen weiteren Anlagen wird im oben genannten Zeitraum auf der Homepage der Hansestadt Anklam unter

- www.anklam.de → „Rathaus“ → „Ortsrecht und Satzungen“ → „amtliche Bekanntmachungen“ (Bekanntmachung)
- www.anklam.de → „Rathaus“ → „Ortsrecht und Satzungen“ → „Bauleitplanungen im Beteiligungsverfahren“ (Entwurf zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und allen weiteren Anlagen)

veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 PlanSiG wird darauf hingewiesen, dass die genannten Unterlagen im oben genannten Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot auch in der Stadtverwaltung der Hansestadt Anklam, Burgstraße 15, 17389 Anklam, Fachbereich 1 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ schriftlich (zum Beispiel per Post an „Hansestadt Anklam, Markt 3, 17389 Anklam“), zur Niederschrift oder elektronisch (per E-Mail an v.radicke@anklam.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zu der Planung zur äußern.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind folgende wesentliche, bereits vorliegende, umweltbezogene Stellungnahmen:

- Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 15.12.2021 mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Blendwirkung auf die angrenzende Bundesstraße und die Wohnbebauung
- Stellungnahme Landesforst M-V, Forstamt Neubrandenburg vom 16.12.2021 mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Waldflächen innerhalb und angrenzend an das Plangebiet
 - Waldabstandsregelung nach § 20 LWaldG M-V
- Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 23.12.2021 mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Gewässern II. Ordnung innerhalb und angrenzend an das Plangebiet
- Stellungnahme Hansestadt Anklam vom 10.01.2022 mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Lärmschutz
 - Betroffenheit der jeweiligen Schutzgüter
 - Blendwirkung
 - Geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V
- Stellungnahme Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 20.01.2022 mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Stellungnahme Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 11.01.2022
 - SB Bauleitplanung mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
 - Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen, den forstschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen
 - SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Zielsetzungen und Grundsätzen des Bundesbodenschutzgesetzes, der Altlastenverordnung und des Landesbodenschutzgesetzes
 - Flächenversiegelungen, Umgang mit Überschussböden
 - Altlastenverdachtsfläche
 - Meldepflicht während der Baumaßnahme

SG Wasserwirtschaft mit Anregungen und Hinweisen zu:

- Gewässern II. Ordnung, Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz M-V

SB Katastrophenschutz mit Anregungen und Hinweisen zu:

- Munitions- bzw. Kampfmittelbelastung

- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 07.02.2022 mit Anregungen und Hinweisen zu:
 - Umweltbericht
 - Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
 - Eingriffsregelung
 - Belange des speziellen Artenschutzes (Schreiadler)
 - Gesetzlicher Baumschutz und Biotopschutz
 - Städtebaulicher Vertrag

Die Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes enthält folgende Anlagen:

- Artenschutzfachbeitrag (März 2023)
- Bescheid zum Zielabweichungsverfahren (Januar 2023)
- Gutachten über Lichtimmission durch Sonnenreflexion (April 2022)
- Übersichtsplan Kabeltrassen + Umspannwerk (Oktober 2022)
- Stellungnahme ISBM GmbH zu Belangen des Brandschutzes (Mai 2022)
- Datasheet Vertex (2022)
- Abschlussbericht Brutvögel (Oktober 2022)
- Abschlussbericht Gastvögel (Oktober 2022)
- Alternativenprüfung (März 2023)
- Kurzbericht Schreiadler-gerechte Umwandlung von ackerbaulich genutzten Flächen (Februar 2023)
- Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Unterlagen beinhalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:
 - Informationen zur menschlichen Gesundheit mit Ausführungen zu Lärm- und Lichtimmissionen
2. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:
 - mit Ausführungen zu den vorkommenden Biotoptypen und deren örtliche Einordnung sowie ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Angaben zu den vorkommenden Tierarten und den Auswirkungen der Planung auf diese
3. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche:
 - Informationen zur Flächenversiegelung und Ausführungen zu möglichen positiven Entwicklungen der Flächen des Plangebietes
4. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:
 - Informationen zu den vorhandenen Bodenarten im Plangebiet und zur Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden
5. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:
 - Informationen zur Schutzwürdigkeit des Untersuchungsgebietes
6. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima:
 - Informationen zu Niederschlagsmengen, Jahrestemperatur und Emissionen aus Straßenverkehr und Siedlungsbetrieb

7. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft:
 - Informationen zur Landschaftszone und zum Landschaftsbildraum
8. Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:
 - Informationen zu Bau- und Bodendenkmale, sowie Sach- und Kulturgüter
9. Auswirkung auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgüter
10. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
12. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Eingriffsbilanz, Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen, Maßnahmen zur Kompensation

Informationen zum Artenschutzfachbeitrag:

- Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen
- Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotbestände mit Ausführungen zu Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders streng geschützte Arten und europäische Vogelarten
- Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- Zusammenfassende Darlegung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes, Alternativenprüfung und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens.

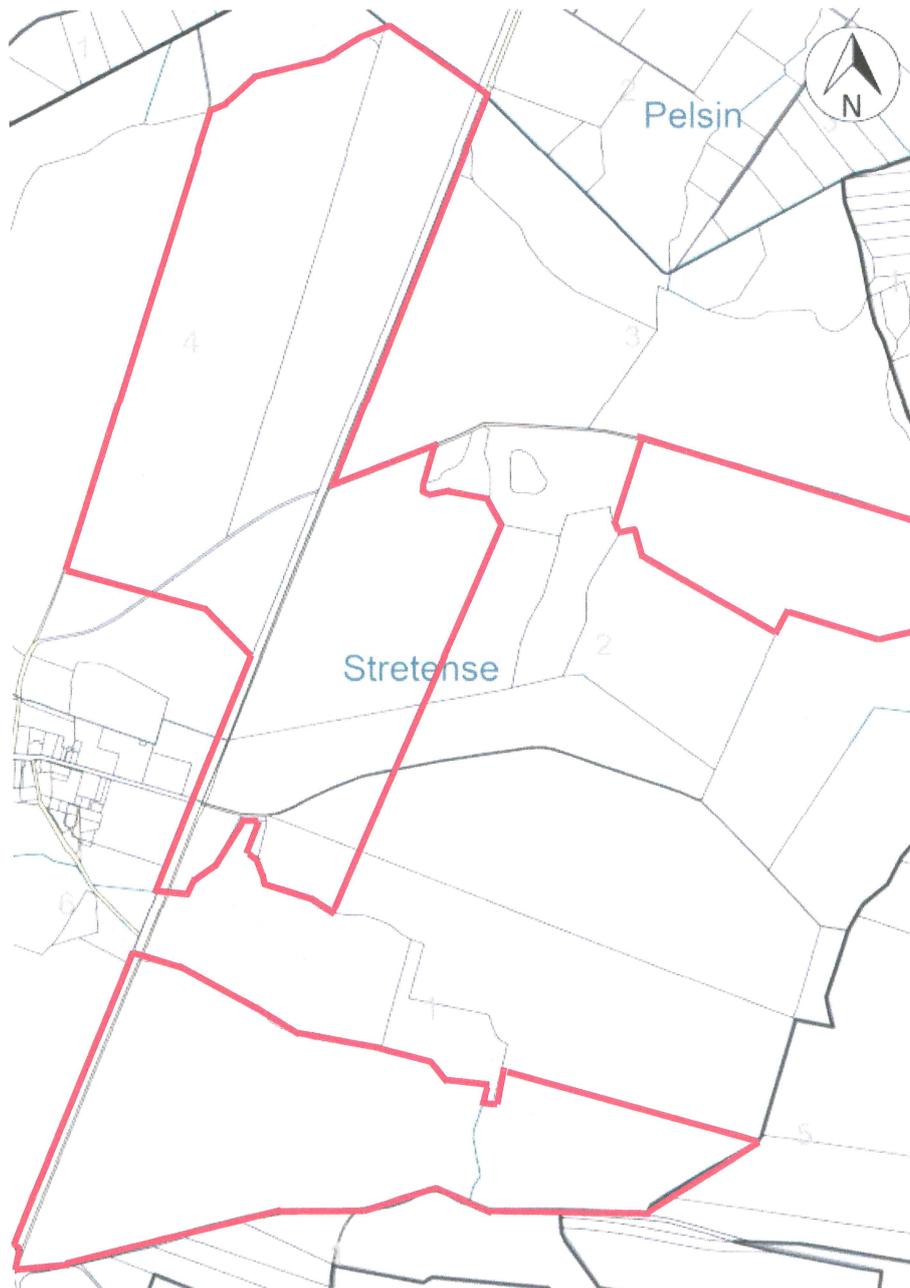
Der Beschluss wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Anklam, den 27.06.2023

Michael Galander
Der Bürgermeister



Übersicht Planbereich



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 05.07.2023 durch Abdruck in der Zeitung „LoakIFUCHS“ bekannt gemacht worden. Diese Bekanntmachung wurde am 05.07.2023 im Internet auf der Homepage der Hansestadt Anklam unter der Adresse www.anklam.de (www.anklam.de > „Rathaus“ > „Ortsrecht und Satzungen“ > „amtliche Bekanntmachungen“) veröffentlicht.

Anklam, 06.07.2023



(Siegel)


Michael Galänder
Der Bürgermeister

Hansestadt Anklam

Entwurf der Begründung

zur

2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet:

**„Nördlich und östlich des Siedlungsbereiches „Stretense“, entlang
der Bundesstraße B 197“**

März 2023

Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Schwerin

Inhalt

1	PLANUNGSGEGENSTAND UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	3
1.1	PLANUNGSERFORDERNIS.....	3
1.2	PLANVERFAHREN	4
1.3	PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	4
1.3.1	Rechtsgrundlagen	4
1.3.2	Planunterlagen	5
2	AUSGANGSSITUATION.....	6
2.1	ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG	6
2.2	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	6
2.3	GRÜNORDNUNG	7
2.4	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	7
2.4.1	Wald	7
3	DARLEGUNG DER PLANUNG	7
3.1	BESCHREIBUNG DER ERGÄNZUNG.....	7
3.2	DARSTELLUNG VON SONDERBAUFLÄCHEN	7
3.3	DARSTELLUNG VON FLÄCHEN FÜR WALD	7
3.4	DARSTELLUNG DER UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	8
3.5	WEGFALL DER FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT.....	8
3.6	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN	8
3.6.1	Eingriffe in die Umwelt und Ausgleich	8
3.6.2	Artenschutz	9
3.6.3	Lärmschutz.....	9
3.6.4	Schutz vor Reflexionen	9
4	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 ABS. 4 BAUGB)	10
4.1	GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 20 NATSCHAG M-V)	10
4.2	BODENDENKMALE (§ 2 ABS. 5 DSCHG M-V).....	10
5	FLÄCHENBILANZIERUNG.....	10

1 Planungsgegenstand und allgemeine Grundlagen

1.1 Planungserfordernis

Erneuerbare Energien gehören aktuell zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland. Zukünftig werden sie sogar zu den wichtigsten Energiequellen gehören. Das bedeutet, dass Strom aus erneuerbaren Energien neben der Deckung des klassischen Strombedarfes auch vermehrt zur Wärmeproduktion und im Mobilitätssektor genutzt werden wird. Daher wird der Bedarf an Strom aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahren kontinuierlich steigen.

Mit der Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) im August 2021 und den damit verbundenen Klimaschutzziele Deutschlands sollen die jährlichen Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahre 2045 im Vergleich zu 1990 um 100 Prozent sinken.

„Für das Jahr 2021 lag der Bruttostromverbrauch Deutschlands bei 565 Terawattstunden (TWh).“¹ „Lediglich 41,1 Prozent stammten davon aus erneuerbaren Energiequellen.“²

Im Rahmen der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom Juli 2022, wurden die Ziele der Bundesregierung Deutschlands für die Entwicklung des Strommarktes genannt. Bis 2035 sollen fast 100 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen.

Da der Bruttostromverbrauch Deutschlands im gleichen Zeitraum durch die zunehmende Elektrifizierung der Wirtschaft, der Wärmeproduktion und des Mobilitätssektors steigt, muss der Ausbau der erneuerbaren Energien außerordentlich vorangetrieben werden.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 10. Juni 2021 den Antrag „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen“ beraten und beschlossen. Dabei geht es darum, mehr Freiflächen-Photovoltaik zu ermöglichen, als das bisher durch die Raumentwicklungsplanung möglich gewesen sei. Neben den weiterhin geltenden Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms sollen weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen über Zielabweichungsverfahren genehmigt werden.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat sich in ihrem Koalitionsvertrag vom November 2021 das Ziel gesetzt, das Landesraumentwicklungsprogramm in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen anzupassen. Die Obergrenze für PV-Freiflächenanlagen soll 5.000 Hektar (ca. 4.600 Fußballfelder) betragen.

Um diesen ehrgeizigen Ausbauzielen für erneuerbare Energien gerecht zu werden, müssen PV-Freiflächenanlagen konsequent auf geeigneten Flächen errichtet werden. Zu den geeigneten Flächen gehören intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Daher soll nördlich und östlich der Ortslage Stretense, entlang der Bundesstraße B 197 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden, um einen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien und zur Einhaltung der auf Landes- und Bundesebene gesteckten Ziele zu leisten.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese baulichen Nutzungen wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Für die in Aussicht genommenen Festsetzungen des VBP Nr. 1 sind Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, nicht gegeben.

¹ Umweltbundesamt auf Basis Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen

² Umweltbundesamt auf Basis AGEE-Stat

1.2 Planverfahren

Für das Gebiet der Hansestadt Anklam besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan (FNP) wurde am 23.10.1997 durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam beschlossen und dient seitdem als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes. Im wirksamen FNP einschließlich seiner letzten Änderungen sind die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ nicht dargestellt, da der Ortsteil Stretense erst am 01. Januar 2010 in die Hansestadt Anklam eingemeindet wurde.

Die bereits im Jahr 2011 beschlossene 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam für die Flächen der Gemarkung Stretense, befindet sich noch im Aufstellungsverfahren. Dem zufolge verfügt der FNP noch nicht über die nötige Reife für eine Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ aus dem FNP.

Zwecks Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 21.04.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam gefasst. Die erforderliche Ergänzung der Darstellung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung -Photovoltaik- erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren (hier: 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes).

Das Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ und der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes werden das Verfahren der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam aller Voraussicht überholen.

Der Vorentwurf der 1. Ergänzung des FNP sieht für die Teilflächen des „Solarparks Anklam-Stretense“, Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB und Flächen für Wald gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB vor. Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes, mit der Darstellung der Teilflächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO P) gemäß § 11 BauNVO, steht der geplanten städtebaulichen Entwicklung der 1. Ergänzung des FNP somit nicht entgegen.

1.3 Planungsgrundlagen

1.3.1 Rechtsgrundlagen

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in ihrer Sitzung am 21.04.2021 die Aufstellung der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ für das Gebiet nördlich und östlich des Siedlungsbereiches „Stretense“, entlang der Bundesstraße B 197 im sogenannten Parallelverfahren beschlossen.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- die **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

- das **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020,
- das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (**Erneuerbare – Energien - Gesetz – EEG**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert wurde,
- das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (**Landesplanungsgesetz – LPIG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181),
- die **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033),
- das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010 8GVOBK. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- das **Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LwaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794),
- die Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (**Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V**) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, Nr. 7, S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)
- das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert wurde,
- das **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866),
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und
- die **Hauptsatzung** der Hansestadt Anklam vom 22. August 2019.

1.3.2 Planunterlagen

Mit der Ausarbeitung der Planung wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin, beauftragt. Ein Umweltbericht wurde von dem Büro „STEINHAUSEN JUSTI“, Schwerin (Stand: 09.03.2023) erarbeitet. Die Planunterlage ist von dem Büro „Haff Vermessung“, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin M. Eng. Kathi Schwarzkopp, Jatznick, erstellt worden (Stand: 07.02.2023).

2 Ausgangssituation

2.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Die landesplanerischen Zielvorgaben sind in den Landesraumentwicklungsplänen (hier: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, 2016 (LEP M-V) und Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, 2010 (RREP VP) festgelegt. Die genannten Landesentwicklungspläne stehen in enger Verbindung zueinander und bilden die wesentliche Grundlage für die nachfolgende Darstellung der landesplanerischen Zielvorgaben.

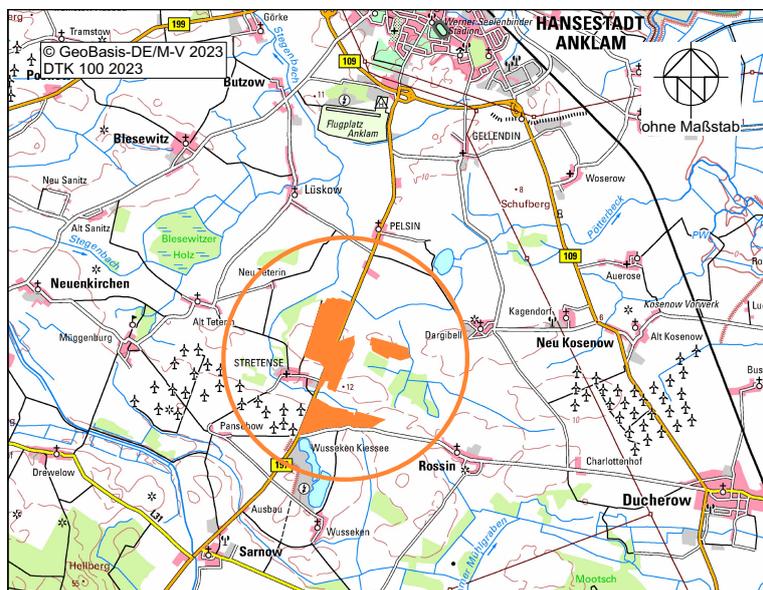
Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ wurde sich in den Kapitel 3.1.1 bis 3.1.7 der Begründung, intensiv mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auseinandergesetzt. Sowohl der VBP Nr. 1 und die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

Die Hansestadt Anklam liegt im Zentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald am Südufer des Flusses Peene. Der Plangeltungsbereich befindet sich im südlichen Teil des Stadtgebietes, im Bereich der Ortslage Stretense. Nördlich und östlich der Ortslage „Stretense“ und entlang der Bundesstraße B 197, erstreckt sich das Gebiet der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes, über eine Fläche von rd. 198,5 ha und umfasst die Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke vollständig	Flurstücke teilweise
Stretense	1	2/1, 2/2, 6/1, 6/2, 10/1,	1, 8, 10/2
Stretense	2	1/1, 2/1, 6, 9/1	1/2, 2/2, 4, 9/2,
Stretense	3		1/3
Stretense	4	7	4, 5, 6, 8, 9,
Stretense	6		24

Übersichtsplan



2.3 Grünordnung

Das Plangebiet ist hauptsächlich durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes liegen Waldflächen. Innerhalb der Teilflächen der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam befinden sich insgesamt 15 gesetzlich geschützte Biotope (hier: Soll und Strauchhecke mit Überschirmung).

2.4 Nutzungsbeschränkungen

2.4.1 Wald

Nach § 20 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Gemäß der Stellungnahme des „Landesforst M-V, Forstamt Neubrandenburg“ vom 16.12.2021 befinden sich Waldflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches oder grenzen direkt an diesen an.

Die nötigen 30 m Abstand von überbaubaren Flächen zu den Waldflächen werden eingehalten.

3 Darlegung der Planung

3.1 Beschreibung der Ergänzung

Für der parallelen Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ nach § 8 Abs. 3 BauGB zu entsprechen, werden folgende Ergänzungen der Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam vorgenommen:

- Änderung Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, aus dem Verfahren der 6. Änderung und der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO P) gemäß § 11 BauNVO,
- Änderung Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, aus dem Verfahren der 6. Änderung und der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, in Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

3.2 Darstellung von Sonderbauflächen

Entsprechend des beabsichtigten Planungsziels ist für das Plangebiet, mit Ausnahme der Flächen für Wald, der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie der nachrichtlich übernommenen gesetzlich geschützten Biotope, eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt. Die Darstellung eröffnet die Möglichkeit, die Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ in diesem Gebiet zu sichern.

3.3 Darstellung von Flächen für Wald

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Waldflächen. Diese werden entsprechend des vorhandenen Bestandes als Flächen für Wald dargestellt.

3.4 Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im Plangebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB. festgesetzten Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen insbesondere dem Ausgleich von Eingriffsfolgen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sowie dem Artenschutz.

Die Maßnahmenflächen sind wesentlicher Bestandteil des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes. Ziel des landschaftlichen Ausgleichskonzeptes ist es, die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren. Das soll möglichst im räumlich-funktionalen Bezug zum Eingriffsort und in angemessener Zeit nach Fertigstellung des Solarparks erfolgen.

3.5 Wegfall der Flächen für die Landwirtschaft

Der Vorentwurf der 1. Ergänzung des FNP sieht für die Teilflächen des „Solarparks Anklam-Stretense“, Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB vor. Durch das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Daher entfallen in der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, die vorgesehenen Darstellungen für das Plangebiet, als Flächen für die Landwirtschaft. Die Flächen werden wie unter Punkt 3.2 beschrieben, als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(§ 2 EEG 2023, Seite 12)

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam ist als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber einer weiteren intensiv landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1.

3.6 Wesentliche Auswirkungen

Durch die Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um einen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien und zur Einhaltung der auf Landes- und Bundesebene gesteckten Ziele zu leisten.

3.6.1 Eingriffe in die Umwelt und Ausgleich

Die Realisierung der Planung ist mit Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbunden. Es besteht gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleichserfordernis für Eingriffe in Natur und Landschaft. Im FNP wird ein grünordnerisches Grundgerüst dargestellt, insbesondere bestehend aus den Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welche im gesamten Plangebiet verteilt sind. Die weitere Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

3.6.2 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden ausführlich im Umweltbericht behandelt.

3.6.3 Lärmschutz

Mit dem Planvorhaben werden neue Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Zum Schutz der Nachbarschaft (hier: Ortslage Stretense) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich grundsätzlich jedoch nicht um eine emissionsverursachende Anlage. Schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen / Bestimmungen werden demzufolge zunächst nicht für erforderlich gehalten. Darüber hinaus gilt die TA Lärm als eigenständiges Regelwerk und findet somit Anwendung bei Vollzug der Bauleitplanung.

3.6.4 Schutz vor Reflexionen

Im Rahmen der Planung ist ein Licht-Immissionsgutachten durch die IBT 4Light GmbH aus Fürth erstellt worden. Dieses liegt als Anlage 2 bei.

Das Gutachten legt folgendes – inhaltlich zusammengefasst – dar:

„Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Anklam Stretense sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden, im Vorfeld hinsichtlich der Blendwirkung optimierten Konzeptes und unter Realisierung der vorgesehenen Sichtschutzmaßnahme keine Störungen auf der Bundesstraße B197 oder der um liegenden Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

In Richtung der Bundesstraße B197 wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der festgelegten Beobachter ermittelt, die außerhalb des für die Fahrer relevanten Sichtfeldes liegen und somit keine Störung des Verkehrs darstellen.

In Richtung der umliegenden Wohnbebauung wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der entfernten Beobachter ermittelt, die bei tief stehender Sonne unter kleinen Blickwinkeldifferenzen $<10^\circ$ zur Sonnenscheibe gesehen werden. In dieser Situation wird der Reflex durch die unvermeidbare Direktblendung der Sonne überlagert und deshalb in der Regel nicht als eigenes Blendereignis wahrgenommen. Nach dem zu Grunde liegenden Bewertungsverfahren werden solche Sonnenlichtreflexionen nicht als Blendung eingestuft.

Weitere mögliche Reflexionen werden durch zusätzliche mindernde Faktoren und insbesondere durch die vorliegende große Entfernung stark gemindert, so dass auch hier keine unzumutbaren Störungen oberhalb der anzusetzenden Richtwerte zu erwarten sind. Darüber hinaus wurden keine Sonnenstände ermittelt, die an diesem geografischen Standort

und bei der untersuchten Anlage Blendreflexionen in die relevanten Richtungen erzeugen können.“³

4 Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

4.1 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20 NatSchAG M-V)

Im gesamten Plangebiet befinden sich insgesamt 11 nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Die genaue Bezeichnung der Biotope wird im weiteren Planverfahren noch bestimmt. Alle gesetzlich geschützten Biotope wurden nachrichtlich in die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes übernommen.

4.2 Bodendenkmale (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)

Innerhalb des Plangebietes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale BD bekannt, die durch die Maßnahmen berührt werden. Die geschützten Bodendenkmale wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen und sind zu beachten. Weitere zu beachtende Hinweise sind auf Ebene des Bebauungsplans erklärt.

5 Flächenbilanzierung

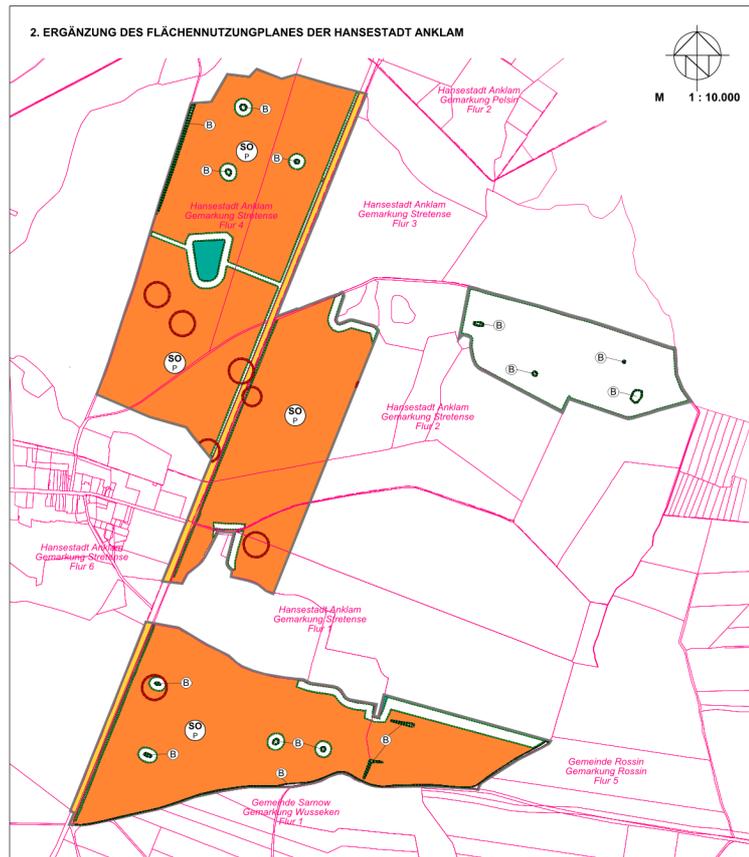
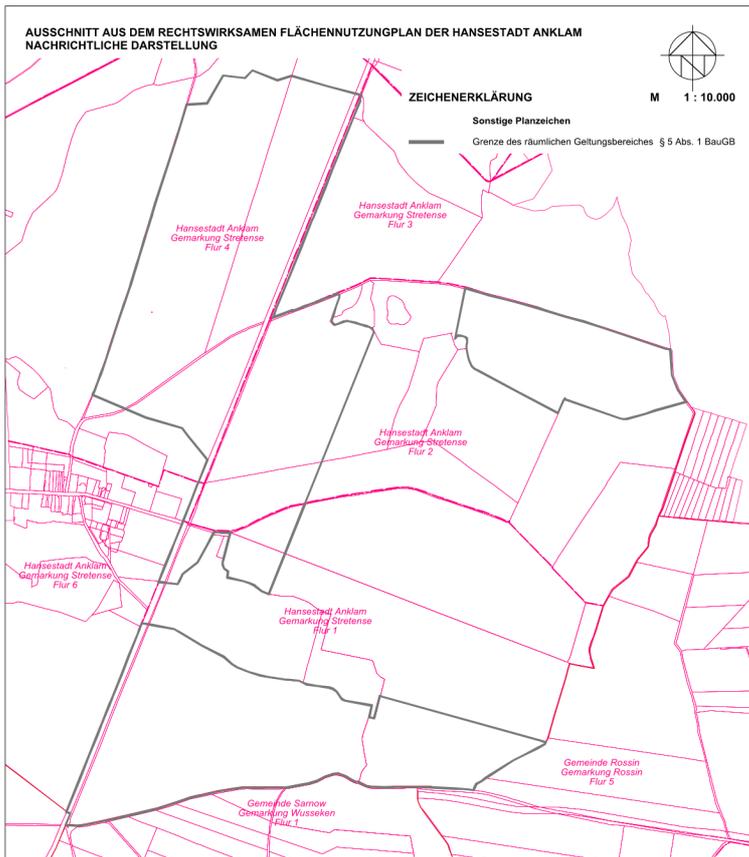
Die Flächenanteile für die unterschiedlichen Nutzungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Flächenbezeichnung	Fläche in m ² / Hektar
Sonderbauflächen (SO P) (§ 11 BauNVO)	rd. 152,1 ha
Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)	rd. 5,4 ha
Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)	rd. 1,4 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)	rd. 37,7 ha
Schutzgebieten u. Schutzobjekten i.S.d. Naturschutzrechts	rd. 1,9 ha
Gesamtfläche der 2. Ergänzung des FNP der Hansestadt Anklam	rd. 198,5 ha

³ IBT 4Light Licht-Immissionsgutachten, Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Anklam Stretense, Jens Teichelmann, Dipl.-Ing. Lichttechnik, IBT 4Light GmbH, Fürth, 20.04.2022, S. 34
Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin

2. ERGÄNZUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT ANKLAM

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert wurde, die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des BauGB vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

SO P
Sonderbaufläche § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: P Photovoltaik

Verkehrsflächen § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Flächen für Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB

Flächen für Wald

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahme § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 Schutzgebiete und Schutzobjekte
 Ⓟ Biotop

Bodendenkmale

Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 5 Abs. 1 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung "LokalFUCHS" Nr. am erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPiG M-V beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom bis erfolgt.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom erfolgt.

Anklam, den

(Bürgermeister)

5. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten (Tag-Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus II der Hansestadt Anklam sowie in der Zeit vom bis zum durch Einsetzung in das Internet unter www.anklam.de nach § 4 Abs. 4 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungstrit abgeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck in der Zeitung "LokalFUCHS" Nr. am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <http://www.anklam.de> zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert worden.

8. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung wurde am von der Stadtvertretung beschlossen.

Anklam, den

(Bürgermeister)

10. Die Genehmigung der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald - mit Maßgaben und Auflagen - vom erteilt.

Anklam, den

(Bürgermeister)

11. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen mit Bescheid vom bestätigt.

Anklam, den

(Bürgermeister)

12. Die Übereinstimmung des zeichnerischen Inhalt der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Hansestadt Anklam sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden beurkundet.

Anklam, den

(Bürgermeister)

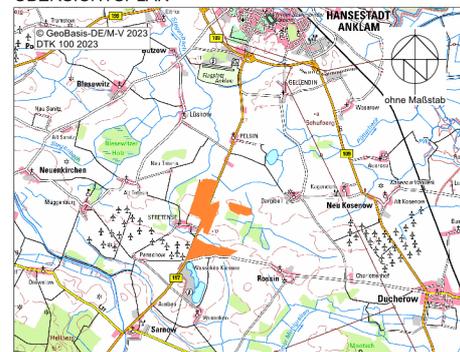
13. Die Genehmigung der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am gemäß Hauptsatzung in der Zeitung "LokalFUCHS" Nr. und im Internet <http://www.anklam.de> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Anklam, den

(Bürgermeister)

ÜBERSICHTSPLAN



2. ERGÄNZUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT ANKLAM

ENTWURF
MÄRZ 2023

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS
SCHWERIN

Bearbeitet : M. Jürgens

Gezeichnet : M. Jürgens

Projekt Nr. : 2326